

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. Januar

2000

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984	1	Änderung der Schulordnung vom 25. April 1997	28
		Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal	28
Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984	9	Kolloquium für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	29
		Pastoralkolleg „Seelsorge im Altenheim – mit Konzept und Profil“	30
Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999	10	Urkunde über die Veränderung der Grenzen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel . . .	30
		Personal- und sonstige Nachrichten	31

Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelische Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984

Nr. 37580 Az. I/13-1-1-2 Düsseldorf, 24. September 1999

Auf Grund von §12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. September 1999 folgende Neuordnung der Ersten Theologischen Prüfung ab der Ersten Theologischen Prüfung Frühjahr 2003 beschlossen. Die Neuordnung wird als Abschnitt II in die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 (KABl. S. 113) eingefügt.

Artikel I

Nach § 9 werden in Abschnitt II – Erste Theologische Prüfung – folgende Paragraphen eingefügt:

II. Erste Theologische Prüfung

§ 10

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten und ob sie/er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen erworben hat.

(3) Diese Feststellung bezieht sich auf Kenntnisse in den theologischen Disziplinen (Prüfungsbereichen), auf methodisches Können und kritisches Verständnis.

(4) In der Ersten Theologischen Prüfung müssen daher Grundwissen und Schwerpunktwissen zur Geltung kommen.

Grundwissen ist die Kenntnis von grundlegenden Sachverhalten und Zusammenhängen der einzelnen Prüfungsbereiche als Voraussetzung für eine vertiefende theologische Arbeit.

Schwerpunktwissen umfaßt Kenntnisse, die im Studium wissenschaftlich vertieft wurden und ein differenziertes selbständiges Urteil über Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsbereiche ermöglichen.

§ 11

Termine

Die Termine für die Meldung und für den Ablauf der Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
- in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eingetragen ist;
- ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) und § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz nachweist;
- an einer Fakultät, einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie – Studienziel Pfarramt – immatrikuliert ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind ferner:

- Teilnahme an je zwei Vorlesungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und

- Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und Praktische Theologie sowie an je einer Lehrveranstaltung in Philosophie und Religionswissenschaft/Missionswissenschaft/Ökumene;
- b) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik). In diesen Fächern ist je eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Mindestens drei Hausarbeiten müssen eigenständige Einzelarbeiten sein, davon mindestens eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament im Rahmen eines Hauptseminars;
- c) Teilnahme an einem homiletischen Seminar mit Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Predigt, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde und die im Rahmen des homiletischen Seminars oder in einer Kirchengemeinde gehalten worden ist;
- d) Teilnahme an einem religionspädagogischen Seminar mit Nachweis einer schriftlichen Hausarbeit;
- e) Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Bibelkunde;
- f) Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen in dem Prüfungsbereich Philosophie, sofern dieser Prüfungsbereich in der mündlichen Prüfung gewählt wird, oder an zwei Lehrveranstaltungen in dem Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7).

(3) Die Zulassung setzt außerdem das Bestehen der Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an einer evangelischen Kirchlichen Hochschule voraus. Das Landeskirchenamt kann eine Zwischenprüfung an einer nicht deutschsprachigen vergleichbaren Hochschule oder eine vergleichbare Leistung als gleichwertig anerkennen.

4) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an den für Theologiestudentinnen/Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Praktika und Beratungsgesprächen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 13

Meldung

- (1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist über die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten.
- (2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon beim Landeskirchenamt vorliegen:
- a) Lebenslauf bzw. Ergänzung eines schon vorgelegten Lebenslaufes;
- b) neues Lichtbild;
– Geburtsurkunde,
– Taufschein,
– Bescheinigung der Konfirmation,
– Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- d) Zeugnis über die Hochschulreife;
- e) Zeugnisse über die vorgesehenen Sprachprüfungen – Latinum, Graecum, Hebraicum;
- f) Bescheinigung über die Zwischenprüfung;
- g) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung über den Studiengang der Evangelischen Theologie;
- h) ein chronologisches Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen und Seminare (z.B. Studienbuch);

- i) ein nach den Prüfungsbereichen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare (nach dem Vordruck des Landeskirchenamtes);
- j) Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen;
- k) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika und deren Auswertung, sowie an den Beratungsgesprächen;
- l) Nachweis der Teilnahme an einer vorgezogenen Bibelkundeprüfung;
- m) gegebenenfalls Nachweis über wissenschaftliche Studien außerhalb einer evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder einer Kirchlichen Hochschule;
- n) Mitteilung, ob die Kandidatin/der Kandidat sich bereits anderwärts zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat. Falls die Prüfung schon abgeschlossen ist, ist das Ergebnis nachzuweisen.
- (3) Mit der Meldung sind die Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3 bis 8) mit Erläuterung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes anzugeben.
- (4) Die mit der Meldung einzureichenden Urkunden sind in beglaubigter Ablichtung einzureichen.

§ 14

Prüfungsteile / Prüfungsbereiche

Die Prüfung ist in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert. Sie wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Bibelkunde
7. Philosophie
oder Religionswissenschaft / Philosophie und Theologie des Judentums / Pädagogik / Psychologie / Soziologie

§ 15

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Einzelleistungen:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einer Examenspredigt,
3. drei Klausuren.

§ 16

Anfertigung der Hausarbeiten

- (1) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Examenspredigt stehen drei Monate zur Verfügung.
- (2) Wird die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufgrund von § 17 Abs. 5 erlassen, stehen für die Anfertigung der Examenspredigt drei Wochen zur Verfügung.

§ 17

Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem in einem angemessenen Rahmen (§ 17 Abs. 4) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem der folgenden fünf Prüfungsbereiche geschrieben:

Altes Testament,
Neues Testament,
Kirchen- und Theologiegeschichte,
Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
Praktische Theologie.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten werden nach dem Meldetermin je ein Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsbereichen mitgeteilt. Sie/Er muß sich für zwei dieser Themen entscheiden. Innerhalb einer gesetzten Frist gibt sie/er diese Entscheidung dem Prüfungsamt schriftlich bekannt und teilt dabei mit, welchem der beiden Themen sie/er den Vorzug gibt. Das Prüfungsamt entscheidet, welches der beiden Themen zu bearbeiten ist und teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit darf den Umfang von 40 Halbseiten zu je 40 Zeilen ± 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

(5) Aufgrund einer von einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschsprachigen Universität oder einer deutschen evangelischen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden. Der Erlaß der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufgrund anderer vergleichbarer Arbeiten ist ausnahmsweise möglich, wenn die Vergleichbarkeit von einer Professorin/einem Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz oder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal festgestellt wird. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht.

§ 18

Examenspredigt

(1) Die Aufgabe der Examenspredigt umfaßt alle homiletisch erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt.

(2) Es werden zwei Predigtaufgaben zur Auswahl gestellt. Die Kandidatin/Der Kandidat muß sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und ihre/seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Predigt darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Halbseiten zu je 40 Zeilen ± 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 19

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsbereiches erarbeiten bzw. darstellen kann.

(2) Die Themen der Klausuren werden den Prüfungsbereichen gemäß § 17 Abs. 2 entnommen. Der Prüfungsbereich, aus dem die Wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, wird nicht berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe der Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit teilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten mit, aus welchen Prüfungsbereichen zwei Pflichtklausuren geschrieben werden müssen. Den Prüfungsbereich für die dritte Klausur wählt die Kandidatin/der Kandidat aus den beiden übrigen Prüfungsbereichen. Die Kandidatin/Der Kandidat teilt dem Prüfungsamt innerhalb einer festgelegten Frist ihre/seine Wahl schriftlich mit.

(3) Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl. Bei den Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

(4) Für die Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament steht ein Bearbeitungszeitraum von viereinhalb Stunden zur Verfügung. Die anderen Klausuren sind innerhalb von dreieinhalb Stunden fertigzustellen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/er Schwerpunkte darstellen und in die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsbereiches einordnen kann. Außerdem soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat über Grundwissen im jeweiligen Prüfungsbereich verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Bibelkunde
7. Philosophie oder
Religionswissenschaft / Philosophie und Theologie des Judentums / Pädagogik / Psychologie /Soziologie

(3) In den unter Absatz 2 Nr. 1-5 und 7 genannten Prüfungsbereichen wird sowohl Schwerpunktwissen als auch Grundwissen geprüft.

(4) Im Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Beispiele für Schwerpunkte und Anforderungen an das Grundwissen dargestellt.

(5) In den Schwerpunkten kommt die exemplarische Arbeitsweise im Studium zur Geltung. Bei der Prüfung der Schwerpunkte werden wissenschaftliche Vertiefung und ein detaillierter Überblick gefordert. Der gewählte Schwerpunkt muß die Möglichkeit bieten, methodisches Können und kritisches Urteilsvermögen nachzuweisen. Ausgehend vom Schwerpunkt ist die Kenntnis des Grundwissens des entsprechenden Prüfungsbereiches (siehe § 10 Abs. 3 und 4) im Prüfungsgespräch nachzuweisen.

(6) Thematisch übergreifende Schwerpunkte dürfen sich höchstens auf zwei Prüfungsbereiche beziehen.

(7) Entspricht ein Schwerpunkt nicht den in Absatz 2 bis 6 festgelegten Anforderungen, kann er vom Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(8) Die Prüfung dauert in den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsbereichen 25 Minuten und in den in Absatz 2 Nr. 3, 5 bis 7 genannten Prüfungsbereichen 20 Minuten.

(9) In dem Prüfungsbereich Systematische Theologie sollen die beiden Teilbereiche Dogmatik und Ethik berücksichtigt werden.

§ 21

Vorgezogene Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde (§ 20 Absatz 2 Nr. 6) und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Absatz 2 Nr. 7), können bereits während des Studiums abgelegt werden. Die Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung im

Prüfungsbereich Bibelkunde ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (§ 12 Abs. 2 lit. e).

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung kann nach dem zweiten Studiensemester, frühestens nach Bestehen erforderlicher Sprachergänzungsprüfungen, gestellt werden. Er kann nicht mehr gestellt werden nach der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Der Antrag muß auf einem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordruck gestellt werden.

(3) Die Frist für die Anträge auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung setzt das Landeskirchenamt fest.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), ist ein Schwerpunkt gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 und 7 anzugeben.

(5) Die vorgezogene Prüfung in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) dauert 20 Minuten.

(6) Wer zu den vorgezogenen Prüfungen zugelassen ist, kann bei den vorgezogenen Prüfungen des vorangehenden Prüfungstermins einmal als Zuhörer/in teilnehmen. Die Regelungen in § 4 Abs. 6 gelten entsprechend.

(7) Eine vorgezogene Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird. Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Prüfungsbereich nicht mehr geprüft. Die erzielte Note wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(8) Eine nicht bestandene vorgezogene Prüfung kann vor der Ersten Theologischen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird keine bestandene vorgezogene Prüfung nachgewiesen, wird der entsprechende Prüfungsbereich in der Ersten Theologischen Prüfung geprüft.

§ 22

Anrechnung von Prüfungsleistungen auf die mündliche Prüfung

Die Kirchenleitung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen andere vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in dem Prüfungsbereich Bibelkunde (§ 20 Abs. 2 Nr. 6) und dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), angerechnet werden. Die Note der vergleichbaren Prüfung wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht. Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung vergleichbarer Prüfungen im Rahmen der vorstehenden Regelungen.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Notendurchschnitt zu errechnen.

- a) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung zählen die Noten der Einzelleistungen (§ 15 / § 20 Abs. 2) wie folgt (Festsetzung der Multiplikatoren):
 die Wissenschaftliche Hausarbeit = **dreifach**
 die drei Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie = **zweifach**

die Examenspredigt sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) = **einfach**.

Die sich hieraus ergebenden Einzelnotenwerte werden zu einem Gesamtnotenwert zusammengezählt. Der Gesamtnotenwert wird zur Feststellung des Notendurchschnitts durch die Zahl 22 (Anzahl der Multiplikatoren) geteilt.

b) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen oder werden vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) angerechnet, werden die von anderen Prüfungshoheiten erteilten Noten entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Satz 2 bei der Berechnung des Gesamtnotenwertes nicht berücksichtigt.

Die Zahl, durch die in einem solchen Falle der Gesamtnotenwert zur Feststellung des Notendurchschnitts geteilt wird (Absatz 1 lit. a letzter Satz) ermäßigt sich von § 22 dementsprechend wie folgt:

- bei Erlaß der Wissenschaftlichen Hausarbeit um 3
- bei Anrechnung einer Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), je angerechnete Prüfungsleistung um 1.

(2) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der nach Absatz 1 errechnete Notendurchschnitt 4,00 nicht übersteigt, und zwar

mit dem Gesamtergebnis „ausreichend“ bei einem Notendurchschnitt von 3,25 – 4,00,
 mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ bei einem Notendurchschnitt von 2,50 – 3,24,
 mit dem Gesamtergebnis „gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,75 – 2,49,
 mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,00 – 1,74.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der nach Absatz 1 errechnete Notendurchschnitt der Kandidatin/des Kandidaten 4,00 übersteigt.

(4) Die Prüfung ist auch bei einem Notendurchschnitt von 4,00 und weniger nicht bestanden, wenn

- a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde
oder
- b) mehr als eine Einzelleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde
oder
- c) mehr als vier Einzelleistungen mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden.

(5) Eine Nachprüfung ist – unter der Voraussetzung, daß der Notendurchschnitt 4,00 nicht übersteigt und kein Sachverhalt nach Absatz 4 vorliegt – erforderlich,

- a) wenn in vier Einzelleistungen jeweils eine Note unter „ausreichend“ gegeben wurde,
- b) wenn in drei Einzelleistungen jeweils eine Note unter „ausreichend“ gegeben wurde,
- c) wenn in derselben Disziplin in zwei Einzelleistungen jeweils eine Note unter „ausreichend“ gegeben wurde; dies gilt für den Prüfungsbereich Praktische Theologie nur, wenn der einfache Notendurchschnitt der dort insgesamt erbrachten Einzelleistungen unter 4,00 liegt.

Im Falle des Buchstaben a) ist eine Nachprüfung in Form von zwei mündlichen Prüfungen abzulegen.

In den Fällen der Buchstaben b) und c) ist eine Nachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

Zählt die mit „mangelhaft“ bewertete Wissenschaftliche Hausarbeit zu den mit einer Note unter „ausreichend“ bewerteten Einzelleistungen nach Buchstaben a) bis c), besteht bei einem Sachverhalt nach Buchstabe a) die Nachprüfung aus der Neuankündigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung; bei einem Sachverhalt nach Buchstaben b) und c) ist in diesem Falle als Nachprüfung die Wissenschaftliche Hausarbeit neu anzufertigen.

Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Prüfungsbereich und bis zu welchem Zeitpunkt die Nachprüfung abgelegt werden muß.

Eine von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmte Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Nachprüfung fest.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen nicht jeweils wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen jeweils wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, gilt für die Festsetzung des Gesamtergebnisses Absatz 2.

(6) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob schriftliche Arbeiten, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben, auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(7) Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

Artikel II

1. Die Paragraphenfolge in Abschnitt III wird beginnend mit § 24 neu fortlaufend bis § 37 durchnummeriert.

2. § 37 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juni 1984 in Kraft.

(2) Die Neuordnung in Abschnitt II – Erste Theologische Prüfung – tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

(3) Mit Ausnahme von § 12 wird die Neuordnung in Abschnitt II und der dazugehörige Stoffplan (Anlage 1) erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2003 abschließt, angewandt. § 12 wird erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2006 abschließt, angewandt.

(4) Für die Ersten Theologischen Prüfungen bis zu der Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2002 abschließen, gelten die am 30. September 1999 geltende Prüfungsordnung und der dazugehörige Stoffplan weiter. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmals bis zu der Ersten Theologischen Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2005 abschließen, zugelassen werden, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach der am 30. September 1999 geltenden Prüfungsordnung.

(5) Die der Neuordnung in Abschnitt II entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 1971 – zuletzt geändert am 3. September 1987 – treten mit Inkrafttreten der Neuordnung außer Kraft.

Artikel III

Der Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird als Anlage 1 zur Prüfungsordnung beigefügt:

Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. September 1999 folgenden Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

ALTES TESTAMENT

A. Grundwissen

1. Sichere hebräische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Alten Testaments, die durch kursorische Lektüre fundiert sind (Klausuren mit Hilfe wissenschaftlicher Wörterbücher).
2. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament bzw. in die Hebräischen Bibel.
3. Kenntnis der Geschichte Israels (bis 70 n.Chr.) in den Grundzügen, auch im Rahmen der Geschichte und der Religionsgeschichte des Alten Orient; Überblick über die Landeskunde Palästinas.
4. Nähere Kenntnis mindestens je eines Buches aus den Gruppen Pentateuch / Tora, und „Frühere Propheten“, „Spätere Propheten“ sowie der „Schriften“ des alttestamentlichen Kanons aufgrund exemplarischer Exegese.
5. Nähere Kenntnis der Hauptprobleme alttestamentlicher Theologie (anhand mindestens einer „Theologie des Alten Testaments“) und von Fragestellungen christlicher, jüdischer und geschlechtergerechter Hermeneutik.

B. Schwerpunktwissen

Als Beispiele für mögliche Schwerpunkte werden genannt:

- Schöpfung oder Vätererzählungen
- Königtum im Israel
- Deuteronomistisches Geschichtswerk
- Recht und Gesetz im Alten Testament
- Tempel und Kult
- Ethik der Weisheitsschriften
- ein alttestamentliches Buch von vergleichbarem Umfang (z.B. Hosea, Amos, Protojesaja, Deuterjesaja, Psalmen und Proverbia)
- Frauengestalten im Alten Testament
- Probleme christlicher und jüdischer Hermeneutik und deren Wirkungsgeschichte im Rahmen des Verhältnisses von Christen und Juden

NEUES TESTAMENT

A. Grundwissen

1. Sichere griechische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Neuen Testaments, die durch kursorische Lektüre fundiert sind (Klausuren mit Hilfe wissenschaftlicher Wörterbücher).
2. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
3. Kenntnis der Umwelt des Neuen Testaments insbesondere der politischen und religiösen Geschichte des Judentums unter römischer Herrschaft und der Geschichte des Urchristentums in Grundzügen.
4. Nähere Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes:
 - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleiches und

- b) das Johannesevangelium und
- c) der Römerbrief und
- d) zwei weitere neutestamentliche Schriften, davon mindestens eine nichtpaulinische.

5. Nähere Kenntnis der Hauptprobleme neutestamentlicher Theologie unter Berücksichtigung des Verhältnisses zum Alten Testament und zur Theologie des frühen Judentums sowie Fragestellungen christlicher und geschlechtergerechter Hermeneutik.

B. Schwerpunktwissen

Als Beispiele für mögliche Schwerpunkte werden genannt:

- eine der Hauptschriften des Neuen Testaments (z.B. ein synoptisches Evangelium, Johannesevangelium, Römerbrief, 1. Petrusbrief, Hebräerbrief, Johannesoffenbarung)
- Themen der neutestamentlichen Theologie (z.B. Gottesherrschaft in der Verkündigung Jesu, Abendmahl, Theologie des Markus, johanneische Passionsgeschichte, Gesetz bei Paulus bzw. Matthäus, Ekklesiologie der Deuteropaulinen)
- Fragen der Geschichte des Urchristentums und seiner Verklammerung mit der Umwelt (z.B. Johannes der Täufer, die Pharisäer und das Neue Testament, die urchristliche Mission).
- Frauen im Neuen Testament (z.B. Frauen um Jesus, Frauen in frühen Gemeinden)

Außerbiblischen Quellen zum religiösen und politischen Umfeld des Urchristentums sind je nach Sacherfordernis mindestens in Übersetzung heranzuziehen.

KIRCHEN- UND THEOLOGIEGESCHICHTE

A. Grundwissen

1. Das Grundwissen erstreckt sich auf die Epochen der Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik), über die bestimmen Personen und Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte, über die zentralen Problemstellungen und über die Frage der Epochenabgrenzungen.

Dabei ist an folgende Epochen gedacht:

Alte Kirche (z.B. Entstehung des trinitarischen und christologischen Dogmas), Mittelalter (z.B. Scholastik), Reformation, Pietismus und Aufklärung, 19. und 20. Jahrhundert.

2. Das Grundwissen soll außerdem an einem Längsschnitt anhand eines Hauptthemas zur Kirchen Dogmen- und Theologiegeschichte orientiert werden.

Als Beispiele seien genannt:

Kirche und Staat, Geschichte des Papsttums, Konziliengeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie, der Gnaden- bzw. Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie.

Das ausgewählte Hauptthema ist je nach Sacherfordernis im Horizont der römisch-katholischen Kirche, der orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie der ökumenischen Diskussion der Gegenwart zu behandeln.

3. Zum Grundwissen gehört außerdem die Kenntnis des Verhältnisses von Christen und Juden sowie geschlechtergerechte Fragestellungen in Geschichte und Gegenwart.

B. Schwerpunktwissen

Ein Schwerpunkt kann sein:

- entweder ein begrenztes Thema aus einer der unter A 1.

genannten Epochen (Querschnitt), z.B. Bekenntnisbildung in der alten Kirche, Investiturstreit, Entwicklung des jungen Luther o.ä.

- Dogmen- und Theologiegeschichte, wie sie unter A 2. genannt sind (Längsschnitt) – z.B. Kirche und Staat, Sakramente, Mönchtum

- Schwerpunkte aus der christlich-jüdischen Geschichte (z.B. Jüdisches Leben im Rheinland im frühen Mittelalter, Luther und die Juden, Judentum und Kirche im Nationalsozialismus, rheinischer Synodalbeschluss von 1980 und seine Wirkungsgeschichte)

- Frauen in der Kirchengeschichte (z.B. Hildegard von Bingen, Dominikanerinnen, Hexenprozesse, Frauen im Kirchenkampf)

Bei dem Schwerpunkt wird die Lektüre von zwei exemplarischen Quellschriften und die Beschäftigung mit ausgewählter Sekundärliteratur vorausgesetzt.

SYSTEMATISCHE THEOLOGIE

Im Fach „Systematische Theologie“ soll die Fähigkeit zu theologischer Urteilsbildung nachgewiesen werden. Dazu sollen in exemplarischer Weise gegenwärtige Probleme in Auseinandersetzung mit der biblisch-theologischen und dogmatischen Tradition verstanden und mögliche Lösungen beurteilt werden.

Dabei sind die Zusammengehörigkeit wie die Unterschiede zwischen dogmatischem und ethischem Denken zu berücksichtigen.

Dogmatik

A. Grundwissen

1. Kenntnis der Grundzüge reformatorischer Theologie, unter Berücksichtigung der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften
2. Kenntnis zweier dogmatischer bzw. systematisch-theologischer Gesamtdarstellungen (nicht: Kompendien o.ä.)
3. Grundkenntnisse in der römisch-katholischen Lehrbildung
4. Grundkenntnisse des christlich-jüdischen Dialogs
5. Grundkenntnisse feministischer Theologie und Gender Studies

B. Schwerpunktwissen

Hier wird der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit gegeben nachzuweisen, daß sie/er

- eine dogmatische bzw. systematisch-theologische Gesamtdarstellung seit dem 19. Jh. in ihrem argumentativen Aufbau erarbeitet hat, ihre charakteristischen Unterschiede gegenüber einer anderen Darstellung kennt und ihren Ertrag für gegenwärtige Probleme und Urteile selbständig zu bewerten vermag,

und

- im Rahmen eines gewichtigen dogmatischen Topos (z.B. Gotteslehre, Christologie, Trinitätslehre, Eschatologie) selbständig denken und (zumindest drei) verschiedene Lehrmeinungen hinsichtlich ihrer biblischen Begründung, ihrer methodischen Voraussetzungen sowie ihrer kirchlichen Tragweite (gegebenenfalls auch ihrer philosophischen Implikationen) beurteilen kann.

Als Beispiele für solche Schwerpunkte werden genannt:

Theologie als Wissenschaft, das Problem der natürlichen Theologie, die Frage nach der Existenz Gottes, Grundfragen der Trinitätslehre, Verbindlichkeit der Bibel, die reformatorische Rechtfertigungslehre im ökumenischen Dialog, Grundfragen christlicher Anthropologie, Christliche

Eschatologie im Vergleich mit gegenwärtigen Formen der Zukunftserwartung, ein systematisch-theologisches Problem in feministischer Perspektive, ein systematisch-theologisches Problem in der Perspektive des christlich-jüdischen Dialogs auf der Grundlage des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 (z.B. Bund, Erwählung)

Ethik

A. Grundwissen

1. Kenntnis eines Entwurfs (auch Lehrbuchs) des 19./20. Jahrhunderts (seit Schleiermacher).
2. Kenntnis der theologischen Grundlagen der Ethik (z.B. Gesetz und Evangelium, Gute Werke, Rechtfertigung und Heiligung, Nachfolge, Gewissen). Außer dem Vermögen, ethische Fragen und Themen in übergreifende theologische Zusammenhänge einzuordnen, ist die Kenntnis von Argumentationsverfahren und methodischen Ansätzen (z.B. Teleologie, Deontologie, Situationsethik, Kasuistik) erforderlich.
3. Kenntnis eines grundlegenden Entwurfs philosophischer Ethik
4. Grundkenntnisse in Ethik von Gender Studies

B. Schwerpunktwissen

Anhand eines konkreten Schwerpunktes aus dem Bereich der Individualethik oder der Sozialethik soll die Kandidatin/der Kandidat Gelegenheit erhalten, Sachkunde und Wissen darzulegen sowie unter Bezugnahme auf die biblische und kirchliche Tradition und in Aufnahme von Erkenntnissen heutiger Wissenschaften seine Urteilsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Als Beispiele für solche Schwerpunkte werden genannt: Arbeit und Arbeitslosigkeit, Eigentum, Wirtschaftsordnung (z.B. Wirtschaftsethik), Probleme der Weltwirtschaft, Staatsverständnis, Menschenrechte, Widerstandsrecht, Strafe, Eid, Ehe und Ehescheidung, Sterbehilfe und Euthanasie, Schwangerschaftsabbruch, Probleme der Bioethik (z.B. Gentechnik); Verantwortung für das Leben.

PRAKTISCHE THEOLOGIE

In der Praktischen Theologie verbinden sich theologische, humanwissenschaftliche, historische, didaktische und ästhetische Fragestellungen.

In diesem Fach werden Kenntnisse, methodisches Können und kritisches Verständnis erwartet, mit dem Ziel, kirchliches Handeln und religiöse Phänomene in gesellschaftlichen Kontexten zu analysieren und zu konzipieren.

A. Grundwissen

Das Grundwissen umfaßt die Kenntnis folgender Gebiete: Homiletik, Seelsorge, Liturgik, Kasualien, Religions- und Gemeindepädagogik, Diakonik, Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Pastoraltheologie und geschlechtergerechte Hermeneutik.

Das Grundwissen kann anhand eines Lehrbuches und/oder kontroverser Positionen zu den Gebieten der Praktischen Theologie erworben werden, wobei ihre jeweilige Verknüpfung zu beachten ist.

B. Schwerpunktwissen

Schwerpunktwissen erwächst aus einem Gebiet der Praktischen Theologie, mit dem im Studium eine vertiefte Auseinandersetzung stattfand. Es kann aber auch mehrere Gebiete in der Praktischen Theologie berühren. Die Kandi-

datin/ Der Kandidat muß zudem fähig sein, das Schwerpunktwissen auf entsprechende Grundfragen der Praktischen Theologie zu beziehen. Frauenspezifische Fragestellungen sind zu berücksichtigen.

Beispiele:

Begriff und Aufgabe der Praktischen Theologie
Die Methodenfrage in der Praktischen Theologie

Formen des Pfarramtes
Pastorale Identität von Frauen
Kooperation in der Gemeinde

Die Agendenformen des 19. und 20. Jahrhunderts
Abendmahlsverständnis und Abendmahlpraxis
Kriterien des Kirchenliedes Kirche und Kunst

Homiletische Konzeptionen im Vergleich
Die politische Predigt
Die Sprache der Predigt
Die Predigt bei den Kasualien
Die missionarische Predigt

Poimenische Konzeptionen im Vergleich
Ziele und Wege der Krankenseelsorge
Seelsorge in der Reformation
Kirchliche Beratung in ethischen Konfliktsituationen
Gewalt gegen Mädchen und Frauen
als Thema der Seelsorge

Probleme und Aufgaben der Gemeindediakonie
Wicherns Verständnis der „Inneren Mission“

Kirche in der pluralen Gesellschaft Kirche und Schule
Glaubensentwicklung im Lebenslauf
Religionspädagogische Konzeptionen im Vergleich
Theorie und Praxis der kirchlichen Taufe
Ziele und Methoden der Konfirmandenarbeit
Theorie und Praxis der kirchlichen Erwachsenenbildung
Konzepte des Gemeindeaufbaus

BIBELKUNDE

Kenntnis des Aufbaus und Inhalts der biblischen Bücher
Im Neuen Testament muß eine Übersicht über die Kapitel (ohne versweise Untergliederung) gegeben werden können.

Im Alten Testament ist im allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen ausreichend. Bei folgenden alttestamentlichen Texten ist eine Übersicht der Kapitel erforderlich:

- Genesis 1-36
- Exodus 12-20
- Deuteronomium 30-34
- 1. Samuel 1-12
- 2. Samuel 5-24
- Jesaja 5-9
- Jesaja 40-55
- Jeremia 1
- Jeremia 11-20
- Jona 1-4

Die Prüfung kann sich an wichtigen theologischen Begriffen oder Themen orientieren.

Es wird erwartet, daß aufgrund eigener Arbeit wichtig gewordene Bibeltexte auswendig wiedergegeben werden können; mindestens aber folgende Bibelstellen:

- Genesis 1,27; 2,1+2; 8,22; 12,1-3
- Exodus 20,1-17; 34,6+7
- Numeri 6,24-26
- Deuteronomium 6,4+5; 26,5-9
- Psalm 1; 23; 90; 130
- Jesaja 9,1-6; 43,1-3; 53,4+5
- Jeremia 31,31-34
- Matthäus 5,3-12; 6,9-13; 28,18-20

- Markus 12,30+31
- Lukas 22,19+20
- Johannes 1,14
- Acta 2,42
- Römer 1,16+17; 3,23+24, 28
- 1. Korinther 13,13
- 2. Korinther 5,17+20
- Galater 6,2+7
- Philipper 2,5-11; 4,4-7
- Hebräer 1,1+2
- Apokalypse 21,1-5

PHILOSOPHIE

Im Fach Philosophie wird die Fähigkeit geprüft, philosophische Fragestellungen und Grundprobleme zu erkennen, selbständig zu beurteilen **und zu theologischem Denken in Beziehung zu setzen**.

Dabei wird ein Überblick philosophiegeschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungsvorgänge vorausgesetzt. Dies muß an einem freigewählten Schwerpunkt exemplarisch gezeigt werden.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Es kann eine repräsentative philosophische Schrift gewählt werden (z.B. Phaidon von Platon, Meditationen von Descartes, Kritik der reinen Vernunft von Kant in Auswahl). Problemstellung und Eigenart der Schrift sind im Zusammenhang mit der Entwicklung des Autors zu interpretieren.
2. Es kann ein systematisch-philosophisches Grundproblem gewählt werden (z.B. Tod, Freiheit, Gottesbeweise). An wenigstens zwei ausgewählten Positionen sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
3. Es kann eine Philosophin oder ein Philosoph gewählt werden. Der Grundsatz des philosophischen Entwurfs ist zu entwickeln im Zusammenhang der Biographie unter Berücksichtigung geschichtlicher Einflüsse und Folgen.
4. Es kann eine philosophische Strömung gewählt werden (z.B. Stoa, Phänomenologie, Existentialismus, Marxismus). Am Beispiel von wenigstens zwei repräsentativen Vertreterinnen/ Vertretern ist die besondere Problemstellung dieses philosophischen Denkens zu entwickeln im Zusammenhang philosophiegeschichtlicher Vorgänge.

RELIGIONSWISSENSCHAFT

Im Fach Religionswissenschaft wird die Fähigkeit vorausgesetzt, **Grundprobleme** und Fragestellungen lebender außerbiblischer Religionen zu erkennen, selbständig aufgrund theologischen Denkens zu beurteilen sowie zur Praxis christlichen Glaubens in Beziehung zu setzen. An einem freigewählten **Schwerpunkt** sind diese Grundprobleme und religionsgeschichtlichen Zusammenhänge darzustellen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Es kann eine grundlegende Schule einer Weltreligion oder eine Stammesreligion gewählt werden. Die historische Eigenart der gewählten Religionsgemeinschaften ist im Zusammenhang mit ihren in der Gegenwart geübten Glaubensüberzeugungen zu interpretieren.
Als **Beispiele** werden genannt:
Mahayana Buddhismus, die Schia, Zen, Zulu Religion.
2. Es kann ein Grundproblem lebender Religionen gewählt werden, das im Vergleich von mindestens zwei Religionen verschiedener Traditionswege aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen ist.

Als **Beispiele** werden genannt:

Heil und Unheil, Zeit und Ewigkeit, Gesetz und Freiheit.

3. Es kann eine Grundschrift einer lebenden Religion gewählt werden. Selbstverständnis und Stellung der gewählten Schrift innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft sind darzustellen sowie ihre Botschaft und ihr Anspruch an den Menschen zu interpretieren.

Als **Beispiele** werden genannt:

Koran, Bhagavadgita, Lehreden des Buddha.

PHILOSOPHIE und THEOLOGIE des JUDENTUMS

Die Prüfung in „Philosophie und Theologie des Judentums“ erstreckt sich auf Grundwissen und auf einen von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählten Schwerpunkt.

A. Grundwissen

Für die Prüfung im Fach „Philosophie und Theologie des Judentums“ muß die Kandidatin/der Kandidat Kenntnisse der Grundzüge der jüdischen Religionsgeschichte und über den Bestand und die Bedeutung der maßgeblichen jüdischen Traditionsliteratur erwerben.

B. Schwerpunktwissen

Auf diesem Hintergrund wählt sie/er sich einen Schwerpunkt, für den folgende Beispiele genannt werden:

- Jüdische Religionsparteien vor 70 n.Chr.
- Kabbala
- Osteuropäischer Chassidismus
- Jüdische Auseinandersetzung mit dem Christentum
- Reformjudentum
- Die religiösen Implikationen des Zionismus
- „Holocaust“ – Theologie/Ideologie
- Jüdische Religionsphilosophen

PÄDAGOGIK

Im Fach Pädagogik wird die Fähigkeit vorausgesetzt, daß Vorgänge der Bildung und der Erziehung, der Lehre und des Lernens als pädagogische Grundprobleme erkannt und methodisch behandelt werden können. Anhand eines gewählten Schwerpunktes sind theologische und religionspädagogische Bezüge und Konsequenzen darzustellen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Darstellung einer wichtigen pädagogischen Schrift und ihre Zuordnung zu den ihr vorausgehenden und folgenden Traditionen unter Berücksichtigung der Biographie des Autors.

Als **Beispiele** werden genannt:

Comenius,
Rousseau,
Pestalozzi,
Schleiermacher,
Buber,
Klafki,
Montessori.

2. Behandlung einer pädagogischen Fragestellung unter Berücksichtigung maßgeblicher Quellentexte.

Als **Beispiele** werden genannt:

Bildungsvorstellungen,
Schul- und Unterrichtskonzeptionen,
Rolle der Lehrerin/des Lehrers,
Probleme der Koedukation,
sonderpädagogische Fragen

3. Ein Zentralthema aus der gegenwärtigen erziehungswissenschaftlichen Diskussion.

Als **Beispiele** werden genannt:
Didaktik und Methodik,
Mediendidaktik,
Curriculumforschung,
Lerntheorien,
Sozialisationsforschung,
Erwachsenenbildung.

PSYCHOLOGIE

Im Fach Psychologie werden **Grundkenntnisse** historischer und konzeptioneller Zusammenhänge der Psychologie und über die Bedeutung dieser Zusammenhänge für Theologie und Kirche vorausgesetzt. Diese Grundkenntnisse sind an einem freigewählten **Schwerpunkt** im Rahmen eines geeigneten theoretischen Konzeptes darzustellen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Kenntnis eines Entwurfes der Psychologie
Als **Beispiele** werden genannt:
S. Freud, C.G. Jung, A. Adler, C. Rogers
2. Handlungsorientierte Probleme
Als **Beispiele** werden genannt:
Beratung, Seelsorge, Gespräch, Supervision.
3. Individuelle Probleme
Als **Beispiele** werden genannt:
Angst, Trauer, Gewissen, Identität.
4. Gesellschaftlich relevante Probleme
Als **Beispiele** werden genannt:
Arbeitslosigkeit, Isolation, Kindheit, Medien,
Emanzipation.

SOZIOLOGIE

Im Fach Soziologie sind Kenntnisse soziologischer Fragestellungen und Probleme nachzuweisen und in Beziehung zu setzen zur Funktion der Kirche in der Gesellschaft. Diese **Grundkenntnisse** müssen an einem frei gewählten **Schwerpunkt** exemplarisch dargestellt werden.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Es kann eine klassische soziologische Schrift gewählt werden. Die zentrale Fragestellung, das methodische Vorgehen und die wesentlichen Ergebnisse sind auch unter Berücksichtigung der Biographie des Autors darzustellen.
Als **Beispiele** werden genannt:
E. Durkheim, M. Weber, G. Simmel, N. Luhmann
2. Anhand zentraler soziologischer Kategorien können Problemzusammenhänge und Problemstellungen der Soziologie der Gegenwart und deren Relevanz für kirchliches Handeln erörtert werden.
Als **Beispiele** werden genannt:
Soziale Interaktion,
Soziale Gruppe,
Pluralismus,
Institution,
Soziale Ordnung,
Mobilität,
Sozialisation und Individuation.
3. Es können spezielle soziologische Gegenstandsbereiche in Beziehung zum diakonischen Handeln der Kirche gesetzt werden.
Als **Beispiele** werden genannt:
Kriminalsoziologie/Gefährdetenhilfe,
Gerontosoziologie/Altenpflege,
Familiensoziologie/Familienhilfe,
Kinder- und Jugendsoziologie/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

Arbeitssoziologie/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt.

4. Es kann ein repräsentativer Ansatz soziologischer Theoriebildung kritisch erörtert werden.

Als **Beispiele** werden genannt:
Positivismus,
Kritischer Rationalismus,
Phänomenologische Soziologie,
Verstehende Soziologie.

Artikel IV

Der Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelische Kirche im Rheinland wird Anlage 2 der Prüfungsordnung.

Artikel V

Diese Neuordnungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie gelten erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Frühjahr 2003 abschließen. Ausgenommen sind die Regelungen in § 12; diese Regelungen gelten erstmals für die Erste Theologische Prüfung die mit den mündlichen Prüfungen im Frühjahr 2006 abschließen.

Für die Ersten Theologischen Prüfungen bis zu der Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2002 abschließen, gelten die am 30. September 1999 geltende Prüfungsordnung und der dazugehörige Stoffplan weiter. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmals bis zu der Ersten Theologischen Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2005 abschließen, zugelassen werden, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach der am 30. September 1999 geltenden Prüfungsordnung.

Die der Neuordnung in Abschnitt II entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 1971 – zuletzt geändert am 3. September 1987 – treten mit Inkrafttreten der Neuordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelische Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984

Nr. 37581 Az. I/13-1-1-2 Düsseldorf, 24. September 1999

Auf Grund von §12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. September 1999 folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 (KABl. S. 113) beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, bei Festsetzung von Nachprüfungen in diesen Prüfungen sowie bei vorgezogenen Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie sowie der Prüfungsgebiete, die anstelle von Philosophie gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 gewählt werden können, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag einmalig innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Protokolle über die mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushängung eines Nachweises über das Prüfungsergebnis bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich zu beantragen.

(3) Die Einsichtnahme wird im Landeskirchenamt Düsseldorf gewährt. Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

(4) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann ihr/ sein Einsichtsrecht zusammen mit einer Vertrauensperson ausüben oder sich von einer/ einem Bevollmächtigten vertreten lassen.

(5) Während der Einsichtnahme können Abschriften aus den Prüfungsunterlagen gefertigt und Ablichtungen gegen Kostenersatz beantragt werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Für die Prüfungsverfahren, die im März 2000 mit der mündlichen Prüfung abschließen, gilt § 5 Absatz 5 weiter.

Düsseldorf, den 24. September 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Prüfungsordnung
für die Erste und Zweite Theologische Prüfung
in der Evangelische Kirche im Rheinland
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. September 1999**

Nr. 37582 Az. I /13-1-1-2 Düsseldorf, 24. September 1999

Auf Grund von §12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. September 1999 beschlossen, die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 (KABl. S. 113) zu veröffentlichen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Erste und die Zweite Theologische Prüfung werden durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:

- a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
- b) von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal;
- c) dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Vor- und Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder ein von ihm beauftragter Vertreter. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 2

Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

(3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats nicht ab, so steht dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 3

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 4

Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. An der mündlichen Prüfung kann nur der Prüfling teilnehmen, der alle geforderten schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeliefert hat.
- (2) Die Kirchenleitung erläßt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes auf Grund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.
- (4) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet. Stimmen deren Bewertungen nicht überein, so entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gemachten Notenvorschläge.
- (5) Wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeiten ein Bestehen der Prüfung ausschließt, ist die Prüfung schon vor Eintritt in den mündlichen Teil vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.
- (6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können Studierende nach dem achten Semester und Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.
- (7) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen außer dem Protokollführer jeweils mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuß).
- (8) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.
- (9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuß.
- (10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von dem Prüfungsausschuß unterschrieben wird.
- (11) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.
- (12) Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.
- (13) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuß fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (14) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält:
 - a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 - b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
 - c) die Schlußentscheidung der Prüfungskommission.
 Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 5

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragter Vertreter gibt dem Prüfling das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluß an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält der Prüfling eine Notenübersicht.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.
- (3) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden dem Prüfling die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.
- (4) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 5a

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung, bei Festsetzung von Nachprüfungen in diesen Prüfungen sowie bei vorgezogenen Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie sowie der Prüfungsbereiche, die anstelle von Philosophie gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 gewählt werden können, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag einmalig innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/ Prüfer und in die Protokolle über die mündlichen Prüfungen gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushängung eines Nachweises über das Prüfungsergebnis bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Einsichtnahme wird im Landeskirchenamt Düsseldorf gewährt. Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann ihr/ sein Einsichtsrecht zusammen mit einer Vertrauensperson ausüben oder sich von einer/ einem Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (5) Während der Einsichtnahme können Abschriften aus den Prüfungsunterlagen gefertigt und Ablichtungen gegen Kostenersatz beantragt werden.

§ 6

Rücktritt

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.
- (2) Als Rücktritt gilt, wenn der Prüfling ohne ausreichenden Grund die schriftlichen häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fernbleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Als Rücktritt gilt nicht eine Abmeldung von der Prüfung auf Grund von Umständen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Der Prüfling hat diese Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen – auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.
- (3) In allen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung der bereits abgelieferten Arbeiten.
- (4) Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7

Abbruch

(1) Wenn ein Prüfling die mündliche Prüfung auf Grund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, abbricht, so entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung der Gründe.

(2) Bricht ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne eine solche Anerkennung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in beiden Fällen über die Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Mündliche Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der laufenden Prüfung angerechnet werden.

§ 8

Verstoß gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 9

Widerspruch

(1) Gegen Ergebnisse der Prüfung kann der Prüfling innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten schriftlich bei dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich ein Beschwerdeausschuß von fünf Mitgliedern, den die Kirchenleitung für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beruft. Ein Mitglied muß rechtskundig sein.

(3) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Verwaltungskammer angerufen werden.

II. Erste Theologische Prüfung¹

§ 10

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten und ob sie/er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen erworben hat.

(3) Diese Feststellung bezieht sich auf Kenntnisse in den theologischen Disziplinen (Prüfungsbereichen), auf methodisches Können und kritisches Verständnis.

(4) In der Ersten Theologischen Prüfung müssen daher Grundwissen und Schwerpunktwissen zur Geltung kommen.

Grundwissen ist die Kenntnis von grundlegenden Sachverhalten und Zusammenhängen der einzelnen Prüfungsbereiche als Voraussetzung für eine vertiefende theologische Arbeit.

Schwerpunktwissen umfaßt Kenntnisse, die im Studium wissenschaftlich vertieft wurden und ein differenziertes selbständiges Urteil über Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsbereiche ermöglichen.

§ 11

Termine

Die Termine für die Meldung und für den Ablauf der Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 12²**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
- b) in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eingetragen ist;
- c) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) und § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz nachweist;
- d) an einer Fakultät, einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie – Studienziel Pfarramt – immatrikuliert ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind ferner:

- a) Teilnahme an je zwei Vorlesungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik) und Praktische Theologie sowie an je einer Lehrveranstaltung in Philosophie und Religionswissenschaft/Missionswissenschaft/Ökumene;
- b) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik). In diesen Fächern ist je eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Mindestens drei Hausarbeiten müssen eigenständige Einzelarbeiten sein, davon mindestens eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament im Rahmen eines Hauptseminars;
- c) Teilnahme an einem homiletischen Seminar mit Anfertigung einer eigenständigen schriftlichen Predigt, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde und die im Rahmen des homiletischen Seminars oder in einer Kirchengemeinde gehalten worden ist;
- d) Teilnahme an einem religionspädagogischen Seminar mit Nachweis einer schriftlichen Hausarbeit;
- e) Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Bibelkunde;
- f) Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen in dem Prüfungsbereich Philosophie, sofern dieser Prüfungsbereich

¹Siehe § 37 Absatz 4

²Siehe § 37 Absätze 3 und 4

reich in der mündlichen Prüfung gewählt wird, oder an zwei Lehrveranstaltungen in dem Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7).

(3) Die Zulassung setzt außerdem das Bestehen der Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an einer evangelischen Kirchlichen Hochschule voraus. Das Landeskirchenamt kann eine Zwischenprüfung an einer nicht deutschsprachigen vergleichbaren Hochschule oder eine vergleichbare Leistung als gleichwertig anerkennen.

(4) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an den für Theologiestudentinnen/Theologiestudenten der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Praktika und Beratungsgesprächen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 13

Meldung

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist über die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon beim Landeskirchenamt vorliegen:

- a) Lebenslauf bzw. Ergänzung eines schon vorgelegten Lebenslaufes;
- b) neues Lichtbild;
- c) – Geburtsurkunde;
– Taufschein,
– Bescheinigung der Konfirmation,
– Bescheinigung über die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- d) Zeugnis über die Hochschulreife;
- e) Zeugnisse über die vorgesehenen Sprachprüfungen – Latinum, Graecum, Hebraicum;
- f) Bescheinigung über die Zwischenprüfung;
- g) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung über den Studiengang der Evangelischen Theologie;
- h) ein chronologisches Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen und Seminare (z.B. Studienbuch);
- i) ein nach den Prüfungsbereichen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare (nach dem Vordruck des Landeskirchenamtes);
- j) Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen;
- k) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Praktika und deren Auswertung, sowie an den Beratungsgesprächen;
- l) Nachweis der Teilnahme an einer vorgezogenen Bibelkundeprüfung;
- m) gegebenenfalls Nachweis über wissenschaftliche Studien außerhalb einer evangelisch-theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder einer Kirchlichen Hochschule;
- n) Mitteilung, ob die Kandidatin/der Kandidat sich bereits anderwärts zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat. Falls die Prüfung schon abgeschlossen ist, ist das Ergebnis nachzuweisen.

(3) Mit der Meldung sind die Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3 bis 8) mit Erläuterung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes anzugeben.

(4) Die mit der Meldung einzureichenden Urkunden sind in beglaubigter Ablichtung einzureichen.

§ 14

Prüfungsteile / Prüfungsbereiche

Die Prüfung ist in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gegliedert. Sie wird in folgenden Prüfungsbereichen durchgeführt:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Bibelkunde
7. Philosophie
oder Religionswissenschaft / Philosophie und Theologie des Judentums / Pädagogik / Psychologie / Soziologie

§ 15

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Einzelleistungen:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einer Examenspredigt,
3. drei Klausuren.

§ 16

Anfertigung der Hausarbeiten

(1) Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Examenspredigt stehen drei Monate zur Verfügung.

(2) Wird die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufgrund von § 17 Abs. 5 erlassen, stehen für die Anfertigung der Examenspredigt drei Wochen zur Verfügung.

§ 17

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem in einem angemessenen Rahmen (§ 17 Abs. 4) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem der folgenden fünf Prüfungsbereiche geschrieben:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchen- und Theologiegeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
- Praktische Theologie.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten werden nach dem Meldetermin je ein Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsbereichen mitgeteilt. Sie/Er muß sich für zwei dieser Themen entscheiden. Innerhalb einer gesetzten Frist gibt sie/er diese Entscheidung dem Prüfungsamt schriftlich bekannt und teilt dabei mit, welchem der beiden Themen sie/er den Vorzug gibt. Das Prüfungsamt entscheidet, welches der beiden Themen zu bearbeiten ist und teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit.

(4) Die Wissenschaftliche Hausarbeit darf den Umfang von 40 Halbseiten zu je 40 Zeilen à 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

(5) Aufgrund einer von einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschsprachigen Universität oder einer deutschen evangelischen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden. Der Erlaß der Wissenschaftli-

chen Hausarbeit aufgrund anderer vergleichbarer Arbeiten ist ausnahmsweise möglich, wenn die Vergleichbarkeit von einer Professorin/einem Professor der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz oder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal festgestellt wird. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht.

§ 18

Examenspredigt

(1) Die Aufgabe der Examenspredigt umfaßt alle homiletisch erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt.

(2) Es werden zwei Predigtaufgaben zur Auswahl gestellt. Die Kandidatin/Der Kandidat muß sich innerhalb einer gesetzten Frist für ein Thema entscheiden und ihre/seine Entscheidung dem Prüfungsamt mitteilen.

(3) Die Predigt darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Halbseiten zu je 40 Zeilen à 35 Zeichen (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 19

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/ er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsbereiches erarbeiten bzw. darstellen kann.

(2) Die Themen der Klausuren werden den Prüfungsbereichen gemäß § 17 Abs. 2 entnommen. Der Prüfungsbereich, aus dem die Wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, wird nicht berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe der Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit teilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten mit, aus welchen Prüfungsbereichen zwei Pflichtklausuren geschrieben werden müssen. Den Prüfungsbereich für die dritte Klausur wählt die Kandidatin/der Kandidat aus den beiden übrigen Prüfungsbereichen. Die Kandidatin/Der Kandidat teilt dem Prüfungsamt innerhalb einer festgelegten Frist ihre/seine Wahl schriftlich mit.

(3) Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl. Bei den Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.

(4) Für die Klausuren in den Prüfungsbereichen Altes Testament und Neues Testament steht ein Bearbeitungszeitraum von viereinhalb Stunden zur Verfügung. Die anderen Klausuren sind innerhalb von dreieinhalb Stunden fertigzustellen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat nachweisen, daß sie/er Schwerpunkte darstellen und in die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsbereiches einordnen kann. Außerdem soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin/ der Kandidat über Grundwissen im jeweiligen Prüfungsbereich verfügt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Theologiegeschichte

4. Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)

5. Praktische Theologie

6. Bibelkunde

7. Philosophie oder

Religionswissenschaft / Philosophie und Theologie des Judentums / Pädagogik / Psychologie / Soziologie

(3) In den unter Absatz 2 Nr. 1-5 und 7 genannten Prüfungsbereichen wird sowohl Schwerpunktwissen als auch Grundwissen geprüft.

(4) Im Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Beispiele für Schwerpunkte und Anforderungen an das Grundwissen dargestellt.

(5) In den Schwerpunkten kommt die exemplarische Arbeitsweise im Studium zur Geltung. Bei der Prüfung der Schwerpunkte werden wissenschaftliche Vertiefung und ein detaillierter Überblick gefordert. Der gewählte Schwerpunkt muß die Möglichkeit bieten, methodisches Können und kritisches Urteilsvermögen nachzuweisen. Ausgehend vom Schwerpunkt ist die Kenntnis des Grundwissens des entsprechenden Prüfungsbereiches (siehe § 10 Abs. 3 und 4) im Prüfungsgespräch nachzuweisen.

(6) Thematisch übergreifende Schwerpunkte dürfen sich höchstens auf zwei Prüfungsbereiche beziehen.

(7) Entspricht ein Schwerpunkt nicht den in Absatz 2 bis 6 festgelegten Anforderungen, kann er vom Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.

(8) Die Prüfung dauert in den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsbereichen 25 Minuten und in den in Absatz 2 Nr. 3, 5 bis 7 genannten Prüfungsbereichen 20 Minuten.

(9) In dem Prüfungsbereich Systematische Theologie sollen die beiden Teilbereiche Dogmatik und Ethik berücksichtigt werden.

§ 21

Vorgezogene Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde (§ 20 Absatz 2 Nr. 6) und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Absatz 2 Nr. 7), können bereits während des Studiums abgelegt werden. Die Teilnahme an einer vorgezogenen Prüfung im Prüfungsbereich Bibelkunde ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (§ 12 Abs. 2 lit. e).

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung kann nach dem zweiten Studiensemester, frühestens nach Bestehen erforderlicher Sprachergänzungsprüfungen, gestellt werden. Er kann nicht mehr gestellt werden nach der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Der Antrag muß auf einem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordruck gestellt werden.

(3) Die Frist für die Anträge auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung setzt das Landeskirchenamt fest.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Prüfung in dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), ist ein Schwerpunkt gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 und 7 anzugeben.

(5) Die vorgezogene Prüfung in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) dauert 20 Minuten.

(6) Wer zu den vorgezogenen Prüfungen zugelassen ist, kann bei den vorgezogenen Prüfungen des vorangehenden Prüfungstermins einmal als Zuhörer/Zuhörer teilnehmen. Die Regelungen in § 4 Abs. 6 gelten entsprechend.

(7) Eine vorgezogene Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird. Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Prüfungsbereich nicht mehr geprüft. Die erzielte Note wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(8) Eine nicht bestandene vorgezogene Prüfung kann vor der Ersten Theologischen Prüfung einmal wiederholt werden. Wird keine bestandene vorgezogene Prüfung nachgewiesen, wird der entsprechende Prüfungsbereich in der Ersten Theologischen Prüfung geprüft.

§ 22

Anrechnung von Prüfungsleistungen auf die mündliche Prüfung

Die Kirchenleitung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen andere vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in dem Prüfungsbereich Bibelkunde (§ 20 Abs. 2 Nr. 6) und dem Prüfungsbereich Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), angerechnet werden. Die Note der vergleichbaren Prüfung wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Ersten Theologischen Prüfung außer Betracht. Das Landeskirchenamt entscheidet im Einzelfall über die Anrechnung vergleichbarer Prüfungen im Rahmen der vorstehenden Regelungen.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Notendurchschnitt zu errechnen.

a) Bei der Berechnung des Notendurchschnitts für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung zählen die Noten der Einzelleistungen (§ 15 / § 20 Abs. 2) wie folgt (Festsetzung der Multiplikatoren):

die Wissenschaftliche Hausarbeit = **dreifach**

die drei Klausuren sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie

= **zweifach**

die Examenspredigt sowie die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7)

= **einfach**.

Die sich hieraus ergebenden Einzelnotenwerte werden zu einem Gesamtnotenwert zusammengezählt. Der Gesamtnotenwert wird zur Feststellung des Notendurchschnitts durch die Zahl 22 (Anzahl der Multiplikatoren) geteilt.

b) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen oder werden vergleichbare Prüfungen auf die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7) angerechnet, werden die von anderen Prüfungshoheiten erteilten Noten entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 3 und § 22 Satz 2 bei der Berechnung des Gesamtnotenwertes nicht berücksichtigt.

Die Zahl, durch die in einem solchen Falle der Gesamtnotenwert zur Feststellung des Notendurchschnitts geteilt wird (Absatz 1 lit. a letzter Satz) ermäßigt sich von § 22 dementsprechend wie folgt:

– bei Erlaß der Wissenschaftlichen Hausarbeit um 3

– bei Anrechnung einer Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), je angerechnete Prüfungsleistung um 1.

(2) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der nach Absatz 1 errechnete Notendurchschnitt 4,00 nicht übersteigt, und zwar

mit dem Gesamtergebnis „**ausreichend**“ bei einem Notendurchschnitt von 3,25 – 4,00,

mit dem Gesamtergebnis „**befriedigend**“ bei einem Notendurchschnitt von 2,50 – 3,24,

mit dem Gesamtergebnis „**gut**“ bei einem Notendurchschnitt von 1,75 – 2,49,

mit dem Gesamtergebnis „**sehr gut**“, bei einem Notendurchschnitt von 1,00 – 1,74.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der nach Absatz 1 errechnete Notendurchschnitt der Kandidatin/des Kandidaten 4,00 übersteigt.

(4) Die Prüfung ist auch bei einem Notendurchschnitt von 4,00 und weniger nicht bestanden, wenn

a) die Wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde

oder

b) mehr als eine Einzelleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde

oder

c) mehr als vier Einzelleistungen mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden.

(5) Eine Nachprüfung ist – unter der Voraussetzung, daß der Notendurchschnitt 4,00 nicht übersteigt und kein Sachverhalt nach Absatz 4 vorliegt – erforderlich,

a) wenn in vier Einzelleistungen jeweils eine Note unter „ausreichend“ gegeben wurde,

b) wenn in drei Einzelleistungen jeweils eine Note unter „ausreichend“ gegeben wurde,

c) wenn in derselben Disziplin in zwei Einzelleistungen jeweils eine Note unter „ausreichend“ gegeben wurde; dies gilt für den Prüfungsbereich Praktische Theologie nur, wenn der einfache Notendurchschnitt der dort insgesamt erbrachten Einzelleistungen unter 4,00 liegt.

Im Falle des Buchstaben a) ist eine Nachprüfung in Form von zwei mündlichen Prüfungen abzulegen.

In den Fällen der Buchstaben b) und c) ist eine Nachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

Zählt die mit „mangelhaft“ bewertete Wissenschaftliche Hausarbeit zu den mit einer Note unter „ausreichend“ bewerteten Einzelleistungen nach Buchstaben a) bis c), besteht bei einem Sachverhalt nach Buchstabe a) die Nachprüfung aus der Neuanfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung; bei einem Sachverhalt nach Buchstaben b) und c) ist in diesem Falle als Nachprüfung die Wissenschaftliche Hausarbeit neu anzufertigen.

Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Prüfungsbereich und bis zu welchem Zeitpunkt die Nachprüfung abgelegt werden muß.

Eine von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmte Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Nachprüfung fest.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen nicht jeweils wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.

Wenn die in der Nachprüfung geforderten Leistungen jeweils wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, gilt für die Festsetzung des Gesamtergebnisses Absatz 2.

(6) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob schriftliche Arbeiten, die mindestens

die Note „ausreichend“ erhalten haben, auf eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(7) Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach (§ 20 Abs. 2 Nr. 7), werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 24

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung führt der Prüfling den Nachweis, daß er sich die für den Dienst als Pfarrer in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 25

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche im Rheinland angehört und den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat. In Ausnahmefällen können Prüflinge zugelassen werden, die einer anderen evangelischen Kirche angehören. Die Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 27

Meldung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) handschriftliche Ergänzung des Lebenslaufs,
- b) Hausarbeit Praxisprojekt.

§ 28

Prüfungsbereiche

Prüfungsbereiche sind:

1. Biblische Theologie,
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien,
3. Seelsorge – Beratung – Gespräch,
4. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
5. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
6. Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht,
7. Kirchengeschichte,
8. Ökumene/Mission und Diakonie.

§ 29

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. der Wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. der Predigt,
3. dem Entwurf einer Unterrichtseinheit,
4. dem Praxisprojekt.

§ 30

Anfertigung der Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeit „Praxisprojekt“ ist bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung einzureichen.

(2) Nach der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erhält der Prüfling

- a) drei Themen (zur Auswahl) für die Wissenschaftliche Hausarbeit,
- b) zwei Texte (zur Auswahl) für die Predigt,
- c) zwei Themen (zur Auswahl) für den Entwurf einer Unterrichtseinheit.

Für die Anfertigung der vorgenannten Arbeiten stehen neun Wochen zur Verfügung.

(3) Wenn der Prüfling an der Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Predigt und des Entwurfs einer Unterrichtseinheit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist, kann der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Während der Anfertigungszeit der in § 29 Nr.1 bis 3 genannten schriftlichen Hausarbeiten ist der Prüfling für einen zusammenhängenden Zeitraum von fünf Wochen von den übrigen Diensten in der Gemeinde zu befreien.

§ 31

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist über ein Thema aus den Bereichen

- a) Systematische Theologie,
- b) Ökumene/Mission und Diakonie,
- c) Praktische Theologie (Predigt-Gottesdienst-Kasualien/ Seelsorge-Beratung-Gespräch)

anzufertigen. Aus den drei Bereichen wird je ein Thema gestellt, von denen eines zu wählen ist. Die Themen sollen aus der gegenwärtigen theologischen Diskussion der Kirche gewählt werden.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll 15 bis 25 Halbsseiten (einschließlich der Anmerkungen) umfassen.

(3) Auf Grund einer von einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschsprachigen Universität oder einer deutschen Kirchlichen Hochschule angenommenen Doktorarbeit oder Magisterarbeit kann die Wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden, sofern die Arbeit nicht schon bei der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt wurde. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Zweiten Theologischen Prüfung außer Betracht.

§ 32

Predigt

(1) Es ist eine Predigt über einen gestellten Text vorzulegen. Dabei ist der Weg vom Text zur ausgeführten Predigt unter exegetischen, hermeneutischen und homiletischen Gesichtspunkten darzustellen und zu begründen.

(2) Die Predigt (einschließlich der Vorarbeiten) soll 15 Halbsseiten (einschließlich Anmerkungen) umfassen.

§ 33

Entwurf einer Unterrichtseinheit

(1) Es ist der Entwurf einer Unterrichtseinheit mit näher ausgeführter Einzelstunde aus dem Bereich Konfirmandenarbeit oder Religionsunterricht vorzulegen.

(2) Der Entwurf einer Unterrichtseinheit (einschließlich der Vorarbeiten) soll 15 Halbseiten (einschließlich Anmerkungen) umfassen.

§ 34

Praxisprojekt

(1) Der Prüfling soll nachweisen, daß er in der Lage ist, Planung und Durchführung seiner gemeindlichen Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Gemeindearbeit auszuwerten. Zu diesem Zweck hat er ein Arbeitsvorhaben eigener Wahl aus dem Bereich „Kirchliches Handeln“ zu beschreiben, aus der Gemeindesituation heraus zu erläutern und theologisch zu begründen. „Kirchliches Handeln“ umfaßt dabei die Bereiche: Gottesdienst, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Jugend- bzw. Freizeitarbeit und Erwachsenenbildung.

(2) Der Umfang der Arbeit, einschließlich eventuell beigelegter Unterlagen, soll 15 bis 30 Halbseiten umfassen.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Biblische Theologie,
2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien,
3. Seelsorge – Beratung – Gespräch,
4. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
5. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
6. Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht,
7. Kirchengeschichte,
8. Ökumene/Mission und Diakonie.

(3) a) Zu dem Bereich „Biblische Theologie“ gibt der Prüfling ein dem Alten und Neuen Testament gemeinsames Thema an, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht.

b) Im Bereich „Seelsorge – Beratung – Gespräch“ soll das Prüfungsgespräch von einem konkreten Beispiel ausgehen. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, Bezüge zur eigenen Praxis herzustellen.

c) Zu dem Bereich „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ kann der Prüfling aus dem Bereich der dogmatischen bzw. sozialtheologischen Diskussion der Gegenwart ein Thema eigener Wahl angeben, das in der Prüfung zusätzlich zu dem vom Prüfer in das Prüfungsgespräch eingeführten Thema berücksichtigt wird.

d) Im Bereich „Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht“ geht das Prüfungsgespräch von einer konkreten Situation der Gemeindeleitung oder der kirchlichen Organisation aus.

e) Zu dem Bereich „Kirchengeschichte“ kann der Prüfling einen Themenbereich angeben, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht.

f) Zu dem Bereich „Ökumene/Mission und Diakonie“ kann der Prüfling in einem der beiden Bereiche gemäß der in dem „Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung“ vorgegebenen Differenzierung des Prüfungsstoffes den Gesprächseinstieg wählen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf beide Teilbereiche.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe a, c und e vorgesehenen Wahlthemen, hat der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Themen für die Hausarbeit einzureichen. Die Wahlthemen müssen inhaltlich voneinander unterschieden sein. Das gewählte Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht als Wahlthema angegeben werden. Wenn das

Theologische Prüfungsamt nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht, gelten die genannten Wahlthemen als angenommen.

(5) Die mündliche Prüfung in dem Bereich Biblische Theologie (Absatz 2 Ziffer 1) dauert 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 Ziffer 2,4,5 und 8 genannten Bereichen dauern je 20 Minuten. Die mündlichen Prüfungen in den in Absatz 2 Ziffer 3, 6 und 7 genannten Bereichen dauern je 15 Minuten.

§ 36

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigt, der Entwurf einer Unterrichtseinheit und das Praxisprojekt doppelt bewertet.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden bei der Feststellung des Gesamtergebnisses einfach bewertet.

(3) Die Einzelleistungen werden in zwei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe A:

Praxisprojekt;

aus der mündlichen Prüfung:

- Biblische Theologie,
- Predigt – Gottesdienst – Kasualien;

Gruppe B:

Wissenschaftliche Hausarbeit,

Predigt,

Entwurf einer Unterrichtseinheit;

aus der mündlichen Prüfung:

- Seelsorge – Beratung – Gespräch,
- Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- Gemeindeleitung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht,
- Kirchengeschichte,
- Ökumene/Mission und Diakonie.

(4) Genügen die Einzelleistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar:

mit dem Gesamtprädikat „ausreichend“ bei einem Notendurchschnitt von 3,25 bis 4,00,

mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ bei einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,24,

mit dem Gesamtprädikat „gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,75 bis 2,49,

mit dem Gesamtprädikat „sehr gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,74.

(5) Eine Nachprüfung muß der Prüfling ablegen, wenn in drei Einzelleistungen die Note mangelhaft oder ungenügend gegeben wurde, oder wenn im Bereich der Gruppe A zwei Einzelleistungen mangelhaft oder ungenügend bewertet worden sind. Die Prüfungskommission setzt fest, in welchem Fach und nach welchem Zeitraum die Nachprüfung abzulegen ist. Der Zeitraum für die Ablegung der Nachprüfung ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Wenn die in der Nachprüfung geforderte Leistung nicht mit wenigstens ausreichend bewertet wird, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als ausreichend zuerkannt werden.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note ausreichend ergibt,
- b) wenn in mehr als drei Einzelleistungen die Note mangelhaft oder ungenügend gegeben wurde,

- c) wenn im Bereich der Gruppe A mehr als zwei Einzelleistungen mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden,
oder
- d) wenn mehr als eine Einzelleistung mit ungenügend benotet wurde.
- (7) Im Falle einer Wiederholung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob die schriftlichen Arbeiten, die mindestens die Note ausreichend erhalten haben, angerechnet werden.

§ 37

Inkrafttreten / Schlußbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juni 1984 in Kraft.
- (2) Die Neuordnung in Abschnitt II – Erste Theologische Prüfung – tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.
- (3) Mit Ausnahme von § 12 wird die Neuordnung in Abschnitt II und der dazugehörige Stoffplan (Anlage 1) erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2003 abschließt, angewandt. § 12 wird erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2006 abschließt, angewandt.
- (4) Für die Ersten Theologischen Prüfungen bis zu der Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2002 abschließen, gelten die am 30. September 1999 geltende Prüfungsordnung und der dazugehörige Stoffplan weiter. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmals bis zu der Ersten Theologischen Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2005 abschließen, zugelassen werden, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach der am 30. September 1999 geltenden Prüfungsordnung.
- (5) Die der Neuordnung in Abschnitt II entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 1971 – zuletzt geändert am 3. September 1987 – treten mit Inkrafttreten der Neuordnung außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung)

Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. September 1999 folgenden Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

ALTES TESTAMENT

A. Grundwissen

1. Sichere hebräische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Alten Testaments, die durch kursorische Lektüre fundiert sind (Klausuren mit Hilfe wissenschaftlicher Wörterbücher).
2. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament bzw. in die Hebräischen Bibel.

3. Kenntnis der Geschichte Israels (bis 70 n.Chr.) in den Grundzügen, auch im Rahmen der Geschichte und der Religionsgeschichte des Alten Orient; Überblick über die Landeskunde Palästinas.
4. Nähere Kenntnis mindestens je eines Buches aus den Gruppen Pentateuch / Tora, und „Frühere Propheten“, „Spätere Propheten“ sowie der „Schriften“ des alttestamentlichen Kanons aufgrund exemplarischer Exegese.
5. Nähere Kenntnis der Hauptprobleme alttestamentlicher Theologie (anhand mindestens einer „Theologie des Alten Testaments“) und von Fragestellungen christlicher, jüdischer und geschlechtergerechter Hermeneutik.

B. Schwerpunktwissen

Als Beispiele für mögliche Schwerpunkte werden genannt:

- Schöpfung oder Vätererzählungen
- Königtum im Israel
- Deuteronomistisches Geschichtswerk
- Recht und Gesetz im Alten Testament
- Tempel und Kult
- Ethik der Weisheitsschriften
- ein alttestamentliches Buch von vergleichbarem Umfang (z.B. Hosea, Amos, Protojesaja, Deuterojesaja, Psalmen und Proverbia)
- Frauengestalten im Alten Testament
- Probleme christlicher und jüdischer Hermeneutik und deren Wirkungsgeschichte im Rahmen des Verhältnisses von Christen und Juden

NEUES TESTAMENT

A. Grundwissen

1. Sichere griechische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Neuen Testaments, die durch kursorische Lektüre fundiert sind (Klausuren mit Hilfe wissenschaftlicher Wörterbücher).
2. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
3. Kenntnis der Umwelt des Neuen Testaments insbesondere der politischen und religiösen Geschichte des Judentums unter römischer Herrschaft und der Geschichte des Urchristentums in Grundzügen.
4. Nähere Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes:
 - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleiches und
 - b) das Johannesevangelium und
 - c) der Römerbrief und
 - d) zwei weitere neutestamentliche Schriften, davon mindestens eine nichtpaulinische.
5. Nähere Kenntnis der Hauptprobleme neutestamentlicher Theologie unter Berücksichtigung des Verhältnisses zum Alten Testament und zur Theologie des frühen Judentums sowie Fragestellungen christlicher und geschlechtergerechter Hermeneutik.

B. Schwerpunktwissen

Als Beispiele für mögliche Schwerpunkte werden genannt:

- eine der Hauptschriften des Neuen Testaments (z.B. ein synoptisches Evangelium, Johannesevangelium, Römerbrief, 1. Petrusbrief, Hebräerbrief, Johannesoffenbarung)
- Themen der neutestamentlichen Theologie (z.B. Gottes Herrschaft in der Verkündigung Jesu, Abendmahl, Theo-

logie des Markus, johanneische Passionsgeschichte, Gesetz bei Paulus bzw. Matthäus, Ekklesiologie der Deuteropaulinen)

- Fragen der Geschichte des Urchristentums und seiner Verklammerung mit der Umwelt (z.B. Johannes der Täufer, die Pharisäer und das Neue Testament, die urchristliche Mission).
- Frauen im Neuen Testament (z.B. Frauen um Jesus, Frauen in frühen Gemeinden)

Außerbiblischen Quellen zum religiösen und politischen Umfeld des Urchristentums sind je nach Sacherfordernis mindestens in Übersetzung heranzuziehen.

KIRCHEN- UND THEOLOGIEGESCHICHTE

A. Grundwissen

1. Das Grundwissen erstreckt sich auf die Epochen der Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik), über die bestimmen Personen und Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte, über die zentralen Problemstellungen und über die Frage der Epochenabgrenzungen.

Dabei ist an folgende Epochen gedacht:

Alte Kirche (z.B. Entstehung des trinitarischen und christologischen Dogmas), Mittelalter (z.B. Scholastik), Reformation, Pietismus und Aufklärung, 19. und 20. Jahrhundert.

2. Das Grundwissen soll außerdem an einem Längsschnitt anhand eines Hauptthemas zur Kirchen Dogmen- und Theologiegeschichte orientiert werden.

Als **Beispiele** seien genannt:

Kirche und Staat, Geschichte des Papsttums, Konziliengeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie, der Gnaden- bzw. Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie.

Das ausgewählte Hauptthema ist je nach Sacherfordernis im Horizont der römisch-katholischen Kirche, der orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie der ökumenischen Diskussion der Gegenwart zu behandeln.

3. Zum Grundwissen gehört außerdem die Kenntnis des Verhältnisses von Christen und Juden sowie geschlechtergerechte Fragestellungen in Geschichte und Gegenwart.

B. Schwerpunktwissen

Ein Schwerpunkt kann sein:

- entweder ein begrenztes Thema aus einer der unter A 1. genannten Epochen (Querschnitt), z.B. Bekenntnisbildung in der alten Kirche, Investiturstreit, Entwicklung des jungen Luther o.ä.
- Dogmen- und Theologiegeschichte, wie sie unter A 2. genannt sind (Längsschnitt) – z.B. Kirche und Staat, Sakramente, Mönchtum
- Schwerpunkte aus der christlich-jüdischen Geschichte (z.B. Jüdisches Leben im Rheinland im frühen Mittelalter, Luther und die Juden, Judentum und Kirche im Nationalsozialismus, rheinischer Synodalbeschluss von 1980 und seine Wirkungsgeschichte)
- Frauen in der Kirchengeschichte (z.B. Hildegard von Bingen, Dominikanerinnen, Hexenprozesse, Frauen im Kirchenkampf)

Bei dem Schwerpunkt wird die Lektüre von zwei exemplarischen Quellenschriften und die Beschäftigung mit ausgewählter Sekundärliteratur vorausgesetzt.

SYSTEMATISCHE THEOLOGIE

Im Fach „Systematische Theologie“ soll die Fähigkeit zu theologischer Urteilsbildung nachgewiesen werden. Dazu sollen in exemplarischer Weise gegenwärtige Probleme in Auseinandersetzung mit der biblisch-theologischen und dogmatischen Tradition verstanden und mögliche Lösungen beurteilt werden.

Dabei sind die Zusammengehörigkeit wie die Unterschiede zwischen dogmatischem und ethischem Denken zu berücksichtigen.

Dogmatik

A. Grundwissen

1. Kenntnis der Grundzüge reformatorischer Theologie, unter Berücksichtigung der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften
2. Kenntnis zweier dogmatischer bzw. systematisch-theologischer Gesamtdarstellungen (nicht: Kompendien o.ä.)
3. Grundkenntnisse in der römisch-katholischen Lehrbildung
4. Grundkenntnisse des christlich-jüdischen Dialogs
5. Grundkenntnisse feministischer Theologie und Gender Studies

B. Schwerpunktwissen

Hier wird der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit gegeben nachzuweisen, daß sie/er

- eine dogmatische bzw. systematisch-theologische Gesamtdarstellung seit dem 19. Jh. in ihrem argumentativen Aufbau erarbeitet hat, ihre charakteristischen Unterschiede gegenüber einer anderen Darstellung kennt und ihren Ertrag für gegenwärtige Probleme und Urteile selbständig zu bewerten vermag,

und

- im Rahmen eines gewichtigen dogmatischen Topos (z.B. Gotteslehre, Christologie, Trinitätslehre, Eschatologie) selbständig denken und (zumindest drei) verschiedene Lehrmeinungen hinsichtlich ihrer biblischen Begründung, ihrer methodischen Voraussetzungen sowie ihrer kirchlichen Tragweite (gegebenenfalls auch ihrer philosophischen Implikationen) beurteilen kann.

Als **Beispiele** für solche Schwerpunkte werden genannt: Theologie als Wissenschaft, das Problem der natürlichen Theologie, die Frage nach der Existenz Gottes, Grundfragen der Trinitätslehre, Verbindlichkeit der Bibel, die reformatorische Rechtfertigungslehre im ökumenischen Dialog, Grundfragen christlicher Anthropologie, Christliche Eschatologie im Vergleich mit gegenwärtigen Formen der Zukunftserwartung, ein systematisch-theologisches Problem in feministischer Perspektive, ein systematisch-theologisches Problem in der Perspektive des christlich-jüdischen Dialogs auf der Grundlage des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 (z.B. Bund, Erwählung)

Ethik

A. Grundwissen

1. Kenntnis eines Entwurfs (auch Lehrbuchs) des 19./20. Jahrhunderts (seit Schleiermacher).
2. Kenntnis der theologischen Grundlagen der Ethik (z.B. Gesetz und Evangelium, Gute Werke, Rechtfertigung und Heiligung, Nachfolge, Gewissen). Außer dem Vermögen, ethische Fragen und Themen in übergreifende theologische Zusammenhänge einzuordnen, ist die Kenntnis von Argumentationsverfahren und methodischen Ansätzen

(z.B. Teleologie, Deontologie, Situationsethik, Kasuistik) erforderlich.

3. Kenntnis eines grundlegenden Entwurfs philosophischer Ethik
4. Grundkenntnisse in Ethik von Gender Studies

B. **Schwerpunktwissen**

Anhand eines konkreten Schwerpunktes aus dem Bereich der Individualethik oder der Sozialethik soll die Kandidatin/der Kandidat Gelegenheit erhalten, Sachkunde und Wissen darzulegen sowie unter Bezugnahme auf die biblische und kirchliche Tradition und in Aufnahme von Erkenntnissen heutiger Wissenschaften seine Urteilsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Als Beispiele für solche Schwerpunkte werden genannt: Arbeit und Arbeitslosigkeit, Eigentum, Wirtschaftsordnung (z.B. Wirtschaftsethik), Probleme der Weltwirtschaft, Staatsverständnis, Menschenrechte, Widerstandsrecht, Strafe, Eid, Ehe und Ehescheidung, Sterbehilfe und Euthanasie, Schwangerschaftsabbruch, Probleme der Bioethik (z.B. Gentechnik); Verantwortung für das Leben.

PRAKTISCHE THEOLOGIE

In der Praktischen Theologie verbinden sich theologische, humanwissenschaftliche, historische, didaktische und ästhetische Fragestellungen.

In diesem Fach werden Kenntnisse, methodisches Können und kritisches Verständnis erwartet, mit dem Ziel, kirchliches Handeln und religiöse Phänomene in gesellschaftlichen Kontexten zu analysieren und zu konzipieren.

A. **Grundwissen**

Das Grundwissen umfaßt die Kenntnis folgender Gebiete: Homiletik, Seelsorge, Liturgik, Kasualien, Religions- und Gemeindepädagogik, Diakonie, Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Pastoraltheologie und geschlechtergerechte Hermeneutik.

Das Grundwissen kann anhand eines Lehrbuches und/oder kontroverser Positionen zu den Gebieten der Praktischen Theologie erworben werden, wobei ihre jeweilige Verknüpfung zu beachten ist.

B. **Schwerpunktwissen**

Schwerpunktwissen erwächst aus einem Gebiet der Praktischen Theologie, mit dem im Studium eine vertiefte Auseinandersetzung stattfand. Es kann aber auch mehrere Gebiete in der Praktischen Theologie berühren. Die Kandidatin/ Der Kandidat muß zudem fähig sein, das Schwerpunktwissen auf entsprechende Grundfragen der Praktischen Theologie zu beziehen. Frauenspezifische Fragestellungen sind zu berücksichtigen.

Beispiele:

Begriff und Aufgabe der Praktischen Theologie
Die Methodenfrage in der Praktischen Theologie

Formen des Pfarramtes
Pastorale Identität von Frauen
Kooperation in der Gemeinde

Die Agendenformen des 19. und 20. Jahrhunderts
Abendmahlsverständnis und Abendmahlpraxis
Kriterien des Kirchenliedes Kirche und Kunst

Homiletische Konzeptionen im Vergleich
Die politische Predigt
Die Sprache der Predigt
Die Predigt bei den Kasualien

Die missionarische Predigt

Poimenische Konzeptionen im Vergleich
Ziele und Wege der Krankenseelsorge
Seelsorge in der Reformation
Kirchliche Beratung in ethischen Konfliktsituationen
Gewalt gegen Mädchen und Frauen
als Thema der Seelsorge

Probleme und Aufgaben der Gemeinlediakonie
Wicherns Verständnis der „Inneren Mission“

Kirche in der pluralen Gesellschaft Kirche und Schule
Glaubensentwicklung im Lebenslauf
Religionspädagogische Konzeptionen im Vergleich
Theorie und Praxis der kirchlichen Taufe
Ziele und Methoden der Konfirmandenarbeit
Theorie und Praxis der kirchlichen Erwachsenenbildung
Konzepte des Gemeindeaufbaus

BIBELKUNDE

Kenntnis des Aufbaus und Inhalts der biblischen Bücher

Im Neuen Testament muß eine Übersicht über die Kapitel (ohne versweise Untergliederung) gegeben werden können.

Im Alten Testament ist im allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen ausreichend. Bei folgenden alttestamentlichen Texten ist eine Übersicht der Kapitel erforderlich:

- Genesis 1-36
- Exodus 12-20
- Deuteronomium 30-34
- 1. Samuel 1-12
- 2. Samuel 5-24
- Jesaja 5-9
- Jesaja 40-55
- Jeremia 1
- Jeremia 11-20
- Jona 1-4

Die Prüfung kann sich an wichtigen theologischen Begriffen oder Themen orientieren.

Es wird erwartet, daß aufgrund eigener Arbeit wichtig gewordene Bibeltex te auswendig wiedergegeben werden können; mindestens aber folgende Bibelstellen:

- Genesis 1,27; 2,1+2; 8,22; 12,1-3
- Exodus 20,1-17; 34,6+7
- Numeri 6,24-26
- Deuteronomium 6,4+5; 26,5-9
- Psalm 1; 23; 90; 130
- Jesaja 9,1-6; 43,1-3; 53,4+5
- Jeremia 31,31-34
- Matthäus 5,3-12; 6,9-13; 28,18-20
- Markus 12,30+31
- Lukas 22,19+20
- Johannes 1,14
- Acta 2,42
- Römer 1,16+17; 3,23+24, 28
- 1. Korinther 13,13
- 2. Korinther 5,17+20
- Galater 6,2+7
- Philipper 2,5-11; 4,4-7
- Hebräer 1,1+2
- Apokalypse 21,1-5

PHILOSOPHIE

Im Fach Philosophie wird die Fähigkeit geprüft, philosophische Fragestellungen und Grundprobleme zu erkennen, selbständig zu beurteilen **und zu theologischem Denken in Beziehung zu setzen.**

Dabei wird ein Überblick philosophiegeschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungsvorgänge vorausgesetzt. Dies muß an einem freigewählten Schwerpunkt exemplarisch gezeigt werden.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Es kann eine repräsentative philosophische Schrift gewählt werden (z.B. Phaidon von Platon, Meditationen von Descartes, Kritik der reinen Vernunft von Kant in Auswahl).
Problemstellung und Eigenart der Schrift sind im Zusammenhang mit der Entwicklung des Autors zu interpretieren.
2. Es kann ein systematisch-philosophisches Grundproblem gewählt werden (z.B. Tod, Freiheit, Gottesbeweise). An wenigstens zwei ausgewählten Positionen sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
3. Es kann eine Philosophin oder ein Philosoph gewählt werden. Der Grundsatz des philosophischen Entwurfs ist zu entwickeln im Zusammenhang der Biographie unter Berücksichtigung geschichtlicher Einflüsse und Folgen.
4. Es kann eine philosophische Strömung gewählt werden (z.B. Stoa, Phänomenologie, Existentialismus, Marxismus). Am Beispiel von wenigstens zwei repräsentativen Vertreterinnen/ Vertretern ist die besondere Problemstellung dieses philosophischen Denkens zu entwickeln im Zusammenhang philosophiegeschichtlicher Vorgänge.

RELIGIONSWISSENSCHAFT

Im Fach Religionswissenschaft wird die Fähigkeit vorausgesetzt, **Grundprobleme** und Fragestellungen lebender außerbiblischer Religionen zu erkennen, selbständig aufgrund theologischen Denkens zu beurteilen sowie zur Praxis christlichen Glaubens in Beziehung zu setzen. An einem freigewählten **Schwerpunkt** sind diese Grundprobleme und religionsgeschichtlichen Zusammenhänge darzustellen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Es kann eine grundlegende Schule einer Weltreligion oder eine Stammesreligion gewählt werden. Die historische Eigenart der gewählten Religionsgemeinschaften ist im Zusammenhang mit ihren in der Gegenwart geübten Glaubensüberzeugungen zu interpretieren.
Als **Beispiele** werden genannt:
Mahayana Buddhismus, die Schia, Zen, Zulu Religion.
2. Es kann ein Grundproblem lebender Religionen gewählt werden, das im Vergleich von mindestens zwei Religionen verschiedener Traditionswege aufzuzeigen und miteinander zu vergleichen ist.
Als **Beispiele** werden genannt:
Heil und Unheil, Zeit und Ewigkeit, Gesetz und Freiheit.
3. Es kann eine Grundschrift einer lebenden Religion gewählt werden. Selbstverständnis und Stellung der gewählten Schrift innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft sind darzustellen sowie ihre Botschaft und ihr Anspruch an den Menschen zu interpretieren.
Als **Beispiele** werden genannt:
Koran, Bhagavadgita, Lehrreden des Buddha.

PHILOSOPHIE und THEOLOGIE des JUDENTUMS

Die Prüfung in „Philosophie und Theologie des Judentums“ erstreckt sich auf Grundwissen und auf einen von der Kandidatin/vom Kandidaten gewählten Schwerpunkt.

A. Grundwissen

Für die Prüfung im Fach „Philosophie und Theologie des

Judentums“ muß die Kandidatin/der Kandidat Kenntnisse der Grundzüge der jüdischen Religionsgeschichte und über den Bestand und die Bedeutung der maßgeblichen jüdischen Traditionsliteratur erwerben.

B. Schwerpunktwissen

Auf diesem Hintergrund wählt sie/er sich einen Schwerpunkt, für den folgende Beispiele genannt werden:

- Jüdische Religionsparteien vor 70 n.Chr.
- Kabbala
- Osteuropäischer Chassidismus
- Jüdische Auseinandersetzung mit dem Christentum
- Reformjudentum
- Die religiösen Implikationen des Zionismus
- „Holocaust“ – Theologie/Ideologie
- Jüdische Religionsphilosophen

PÄDAGOGIK

Im Fach Pädagogik wird die Fähigkeit vorausgesetzt, daß Vorgänge der Bildung und der Erziehung, der Lehre und des Lernens als pädagogische Grundprobleme erkannt und methodisch behandelt werden können. Anhand eines gewählten Schwerpunktes sind theologische und religionspädagogische Bezüge und Konsequenzen darzustellen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Darstellung einer wichtigen pädagogischen Schrift und ihre Zuordnung zu den ihr vorausgehenden und folgenden Traditionen unter Berücksichtigung der Biographie des Autors.
Als **Beispiele** werden genannt:
Comenius,
Rousseau,
Pestalozzi,
Schleiermacher,
Buber,
Klafki,
Montessori.
2. Behandlung einer pädagogischen Fragestellung unter Berücksichtigung maßgeblicher Quellentexte.
Als **Beispiele** werden genannt:
Bildungsvorstellungen,
Schul- und Unterrichtskonzeptionen,
Rolle der Lehrerin/des Lehrers,
Probleme der Koedukation,
sonderpädagogische Fragen
3. Ein Zentralthema aus der gegenwärtigen erziehungswissenschaftlichen Diskussion.
Als **Beispiele** werden genannt:
Didaktik und Methodik,
Mediendidaktik,
Curriculumforschung,
Lerntheorien,
Sozialisationsforschung,
Erwachsenenbildung.

PSYCHOLOGIE

Im Fach Psychologie werden **Grundkenntnisse** historischer und konzeptioneller Zusammenhänge der Psychologie und über die Bedeutung dieser Zusammenhänge für Theologie und Kirche vorausgesetzt. Diese Grundkenntnisse sind an einem freigewählten **Schwerpunkt** im Rahmen eines geeigneten theoretischen Konzeptes darzustellen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Kenntnis eines Entwurfes der Psychologie
Als **Beispiele** werden genannt:

S. Freud, C.G. Jung, A. Adler, C. Rogers

2. Handlungsorientierte Probleme
Als **Beispiele** werden genannt:
Beratung, Seelsorge, Gespräch, Supervision.
3. Individuelle Probleme
Als **Beispiele** werden genannt:
Angst, Trauer, Gewissen, Identität.
4. Gesellschaftlich relevante Probleme
Als **Beispiele** werden genannt:
Arbeitslosigkeit, Isolation, Kindheit, Medien,
Emanzipation.

SOZIOLOGIE

Im Fach Soziologie sind Kenntnisse soziologischer Fragestellungen und Probleme nachzuweisen und in Beziehung zu setzen zur Funktion der Kirche in der Gesellschaft. Diese **Grund**kenntnisse müssen an einem frei gewählten **Schwerpunkt** exemplarisch dargestellt werden.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Es kann eine klassische soziologische Schrift gewählt werden. Die zentrale Fragestellung, das methodische Vorgehen und die wesentlichen Ergebnisse sind auch unter Berücksichtigung der Biographie des Autors darzustellen.
Als **Beispiele** werden genannt:
E. Durkheim, M. Weber, G. Simmel, N. Luhmann
2. Anhand zentraler soziologischer Kategorien können Problemzusammenhänge und Problemstellungen der Soziologie der Gegenwart und deren Relevanz für kirchliches Handeln erörtert werden.
Als **Beispiele** werden genannt:
Soziale Interaktion,
Soziale Gruppe,
Pluralismus,
Institution,
Soziale Ordnung,
Mobilität,
Sozialisation und Individuation.
3. Es können spezielle soziologische Gegenstandsbereiche in Beziehung zum diakonischen Handeln der Kirche gesetzt werden.
Als **Beispiele** werden genannt:
Kriminalsoziologie/Gefährdetenhilfe,
Gerontosoziologie/Altenpflege,
Familiensoziologie/Familienhilfe,
Kinder- und Jugendsoziologie/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
Arbeitssoziologie/Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt.
4. Es kann ein repräsentativer Ansatz soziologischer Theoriebildung kritisch erörtert werden.
Als **Beispiele** werden genannt:
Positivismus,
Kritischer Rationalismus,
Phänomenologische Soziologie,
Verstehende Soziologie.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 2)

Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 24. Mai 1984 folgenden Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

1. Biblische Theologie

Das Prüfungsgespräch im Bereich „Biblische Theologie“ soll zeigen, wie der Prüfling seine Kenntnisse biblischer Theologie auf Zeugnis und Dienst der Kirche heute und auf die Berufspraxis des Pfarrers beziehen kann. Dabei werden unter Einbeziehung eines biblischen Textes (Urtext) aus dem Alten und Neuen Testament gemeinsame Themenbereiche behandelt.

2. Predigt – Gottesdienst – Kasualien

In der Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er Begründung und Zielsetzung der Predigt in Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und bei anderen Anlässen sowie die Ordnung und Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen darstellen und beurteilen kann.

Auf Grund seiner Erfahrungen soll er darstellen und begründen können, wie er unterschiedliche homiletische und gottesdienstliche Konzeptionen und Modelle in seiner Predigt- und Gottesdienstpraxis aufgreift.

Dabei wird die Kenntnis neuerer homiletischer Ansätze, der Agende, neuer Gottesdienstmodelle und des Gesangbuches vorausgesetzt.

3. Seelsorge – Beratung – Gespräch

Im Bereich Seelsorge – Beratung – Gespräch soll der Prüfling nachweisen, daß ihm die unterschiedlichen Seelsorge- und Beratungskonzeptionen bekannt sind. Die Kenntnis eines Lehrbuches aus der neueren Geschichte der Seelsorge wird vorausgesetzt.

4. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit

Der Prüfling soll in der Prüfung zeigen, daß er die Begründung und Zielsetzung kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit (in Konfirmandenarbeit, Religionsunterricht, Kindergarten, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung) im Kontext des Gemeindeaufbaus darstellen und beurteilen kann.

Auf Grund seiner Erfahrung soll er hierbei insbesondere religionspädagogische Konzeptionen und Modelle im Bereich der Konfirmandenarbeit und des Religionsunterrichts sowie der Erwachsenenbildung erläutern.

Die Kenntnis didaktischer Grundfragen eines in der rheinischen Kirche gebrauchten Katechismus und seiner didaktischen Grundfragen, der Rahmenordnung und der Arbeitshilfe für den kirchlichen Unterricht sowie der Bedeutung von Stoff- und Lehrplänen für den Religionsunterricht und den kirchlichen Unterricht wird dabei vorausgesetzt.

5. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns

In der Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er kirchliche Praxis anhand systematisch-theologischer Problemstellungen begründen und befragen kann. Der Prüfling soll ferner nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Kenntnisse in Systematischer Theologie auf Fragen aus Kirche und

Gesellschaft – wie sie an ihn in seiner Berufspraxis herangetragen werden – zu beziehen. Dabei wird die Kenntnis der entsprechenden Fragestellungen und Antworten aus anderen christlichen Kirchen gewünscht.

6. Gemeindeführung – Kirchliche Organisation – Kirchenrecht

In der Prüfung soll der Prüfling Verständnis für Grundprobleme des Kirchenrechts und der kirchlichen Verwaltung nachweisen.

Kenntnisse der für die pfarramtliche Praxis wichtigen Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Pfarrerdienstrechts, der Presbyterwahlordnung und des kirchlichen Mitarbeiterrechts sowie wichtiger Bestimmungen der Verwaltungsordnung sind erforderlich.

7. Kirchengeschichte

Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling Entwicklungen und Probleme der Kirchengeschichte des Rheinlandes darstellen und theologisch beurteilen kann. Genaue Kenntnis des Kirchenkampfes wird vorausgesetzt.

Der Prüfling soll kirchengeschichtliche Entwicklungen des 19. und 20. Jahrhunderts darstellen und beurteilen können. Kenntnis der entsprechenden Geschichte der katholischen Kirche, der Freikirchen und der Sekten ist erwünscht.

8. Ökumene/Mission und Diakonie

Im Teilbereich „Mission und Ökumene“ soll der Prüfling nachweisen, daß er die missionarische und ökumenische Dimension der Kirche in der Gegenwart aufzeigen und Begründungen und Zielsetzungen für entsprechendes Handeln der Kirche darstellen und beurteilen kann.

Dafür sind Kenntnisse über

1. den Ökumenischen Rat der Kirchen, seine Geschichte und die Bedeutung seiner Programme für die Gemeindeführung,
2. Weltmission, Volksmission, Geschichte der Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und ihr Verhältnis zueinander,
3. Probleme und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland sowie ökumenische Praxis auf örtlicher Ebene,
4. die Besonderheit des Verhältnisses zwischen Kirche und Judentum und
5. ökumenische Kirchenkunde erforderlich.

Im Teilbereich „Diakonie“ soll der Prüfling den Standort der Diakonie in der Kirche und die Rolle der Diakonie im Sozialgefüge des Staates beschreiben und bewerten können. Dazu sind Kenntnisse der geschichtlichen Wurzeln der Diakonie „insbesondere im 19. Jahrhundert – sowie über Arbeitsgebiete der Diakonie in der Gegenwart (Gemeindediakonie, Anstaltsdiakonie, Ausbildungsdiakonie und ökumenische Diakonie) erforderlich.

Anlage 3

Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 6. Mai 1971

(KABl. S. 142)

Auf Grund des § 20 des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Dezember 1965 (ABl. EKD 1966 S. 206) und des § 15 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 12. Januar 1967 (KABl. S. 17) hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der festgesetzten Studienzzeit (§ 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes) zulässig. Sie hat zu den festgesetzten Terminen (1. Februar für den Herbsttermin und 1. August für den Frühjahrstermin) zu erfolgen.

(2) Das Gesuch um Zulassung ist über den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen – soweit diese nicht bereits bei der Beantragung der Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten eingereicht worden sind – beizufügen:

- a) handschriftlicher Lebenslauf bzw. Ergänzung des Lebenslaufs, gegebenenfalls mit Angaben über die Motivation zum Studium und über dessen Verlauf,
- b) Lichtbild (Paßbild genügt),
- c) je eine beglaubigte Abschrift oder Photokopie der Geburtsurkunde, des Taufscheins, der Bescheinigung der Konfirmation, des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, gegebenenfalls der Ersatzzeugnisse und Zeugnisse über Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum),
- d) ein amtlich beglaubigtes chronologisches Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen und Seminare,
- e) ein nach den theologischen Disziplinen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare,
- f) Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren und Übungen,
- g) Bescheinigung des die obligatorische Studienberatung abschließenden Kolloquiums (Zwischenprüfung) einer Evangelisch-theologischen Fakultät (Kirchlichen Hochschule),
- h) Nachweise über die Teilnahme an den Kirchlichen Praktika (Gemeinde-, Diakonie-, Industriepaktikum) und die dazugehörigen Tagungen,
- i) versiegeltes Zeugnis eines beamteten Arztes oder eines von der Kirchenleitung benannten Vertrauensarztes über den Gesundheitszustand. Die nochmalige Vorlage eines Gesundheitszeugnisses kann entfallen, sofern das bei der Aufnahme in die Liste der Theologiestudenten eingereichte Gesundheitszeugnis nicht älter als zwei Jahre ist.

(3) Bei der Meldung zum Examen hat der Kandidat für die Fächer der mündlichen Prüfung die von ihm gewählten Spezialstudiengebiete (vgl. § 3) anzugeben (gegebenenfalls mit kurzer Erläuterung der Vorarbeit dazu). Wenn das Prüfungsamt nicht binnen einer Frist von sechs Wochen widerspricht, gelten die genannten Wahlgebiete als angenommen.

(4) Die Meldung zur Vorprüfung im Fach Bibelkunde (§ 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes) erfolgt am 15. Januar für die Vorprüfung im Frühjahr und am 15. Juli für die Vorprüfung im Herbst. Die Meldung zur Vorprüfung im Fach Philosophie (§ 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes) erfolgt am 1. August für die Vorprüfung im Frühjahr und am 1. Februar für die Vorprüfung im Herbst.

§ 2
(gegenstandslos)

§ 3

In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten, wie dies Voraussetzung für den Dienst des Pfarrers ist (§ 6 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes). Diese Feststellung bezieht sich auf elementare Kenntnisse in den theologischen Hauptdisziplinen (Grundwissen) sowie auf methodisches Können und kritisches Verständnis, das ausgehend von Spezialstudiengebieten geprüft wird.

§ 4

(1) Die Erste Theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus;

1. einer häuslichen wissenschaftlichen Arbeit,
2. einer Examenspredigt mit schriftlicher Darlegung des Weges zur Predigt,
3. einer schriftlichen Abhandlung über ein gestelltes praktisch-theologisches Thema,
4. drei Klausurarbeiten.

Zu 1: Die häusliche wissenschaftliche Arbeit wird in einer der folgenden Disziplinen geschrieben:

Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik), Praktische Theologie.

Den Kandidaten werden unmittelbar nach der Meldung fünf Themen zugesandt, aus denen sie innerhalb einer gesetzten Frist sich für zwei Themen entscheiden müssen. Eines derselben wird vom Theologischen Prüfungsamt als Arbeitsthema bestimmt. Die wissenschaftliche Arbeit darf einschließlich der Anmerkung den Umfang von 40 Halbseiten zu je 40 Zeilen nicht überschreiten.

Zu 2: Für die Examenspredigt werden zwei Texte zur Auswahl gestellt. Die Arbeit darf einschließlich der Anmerkung den Umfang von 20 Halbseiten zu je 40 Zeilen nicht überschreiten.

Zu 3: Für die schriftliche Abhandlung werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Eines der beiden zur Auswahl gestellten Themen ist ein katechetisches. Die Arbeit darf einschließlich der Anmerkungen den Umfang von 20 Halbseiten zu je 40 Zeilen nicht überschreiten.

Zu 1 bis 3: Für die Anfertigung der häuslichen schriftlichen Arbeiten stehen drei Monate zur Verfügung.

Zu 4: In den Klausuren wird das Grundwissen geprüft. Die Aufgaben der Klausuren entstammen den Disziplinen, in denen keine häusliche Arbeit geschrieben wird. In jeder Disziplin werden zwei Themen zur Auswahl gestellt. Für die Klausuren im Alten bzw. Neuen Testament stehen je vier Stunden für die in Kirchen- und Theologiegeschichte bzw. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik) je drei Stunden zur Verfügung.

Bei den Klausurarbeiten kann – je nach Themenstellung – die Benutzung von Wörterbüchern gestattet werden. Andere wis-

senschaftliche Hilfsmittel können mit Zustimmung des Prüfungsamtes zugelassen werden.

Die Klausuren werden unter Aufsicht in der Regel bei einem rheinischen Superintendenten geschrieben.

(3) Auf Grund einer abgeschlossenen und von einer theologischen Fakultät angenommenen Dissertation oder Magisterarbeit kann die wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden.

(4) In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, anhand des von ihm gewählten Spezialstudiengbietes methodisches Können und kritisches Verständnis in der betreffenden Disziplin nachzuweisen.

Ausgehend von dem Spezialstudiengbiet wird auch Grundwissen geprüft. Die Anforderungen werden in dem „Stoffplan für die theologischen Prüfungen der Evangelischen Kirche im Rheinland“ erläutert.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Altes Testament | 25 Minuten, |
| 2. Neues Testament | 25 Minuten, |
| 3. Kirchen- und Theologiegeschichte | 20 Minuten, |
| (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik) | |
| 4. Systematische Theologie | 25 Minuten, |
| a) Dogmatik | |
| b) Ethik (einschließlich Sozialethik) | |
| 5. Praktische Theologie | 20 Minuten, |
| 6. Bibelkunde | 15 Minuten, |
| 7. Philosophie | 15 Minuten. |

§ 5

(1) (gegenstandslos)

(2) Auf Grund der Ergebnisse der Einzelprüfungen entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung. Dabei zählen die häusliche wissenschaftliche Arbeit... dreifach; die mündlichen Prüfungen in Altem Testament, Neuem Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Systematischer Theologie und Praktischer Theologie und die Klausuren . zweifach; die schriftliche Predigt, die Abhandlung und die mündlichen Prüfungen in Bibelkunde und Philosophie einfach.

(3) (gegenstandslos)

(4) Genügen die Leistungen des Kandidaten insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar mit dem Gesamtprädikat ausreichend, befriedigend, gut oder sehr gut.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden,

a) wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsnoten nicht mindestens die Note „ausreichend“ (Gesamtdurchschnitt mindestens 4,00) ergibt

oder

b) wenn in mehr als vier Einzelleistungen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ gegeben wurde

oder

c) wenn auch bei Erreichen eines Gesamtdurchschnitts der Prüfungsnoten von mindestens der Note „ausreichend“ (Gesamtdurchschnitt mindestens 4,00) bei bis zu vier Einzelleistungen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ gegeben wurde und nicht jeweils ein Ausgleich durch eine Einzelleistung in demselben Prüfungsfach erreicht wurde. Als Ausgleich gelten: Für die Note „ungenügend“ mindestens die Note „gut“; für die Note „mangelhaft“ mindestens die Note „befriedigend“.

(6) In den Fällen der Ziffer 5 [Buchstabe] c kann die Prüfungskommission

- a) bei fehlendem Ausgleich für eine mangelhafte oder ungenügende Einzelleistung die Prüfung für bestanden erklären
- b) bei fehlendem Ausgleich für zwei mangelhafte oder ungenügende Einzelleistungen eine Nachprüfung in Form einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung in einem oder zwei der Prüfungsfächer, in denen kein Ausgleich vorhanden ist, beschließen. Wenn die Einzelleistungen dieser Nachprüfung nicht jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreichen, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtprädikat als „ausreichend“ zuerkannt werden.

(7) Im Falle einer Wiederholung der Prüfung (vgl. § 6 Abs. 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes entscheidet die Prüfungskommission, ob schriftliche Arbeiten, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben, angerechnet werden. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfungen in den Fächern Bibelkunde und Philosophie werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 6

(gegenstandslos)

§ 7

(gegenstandslos)

§ 8

(gegenstandslos)

§ 9

(gegenstandslos)

§ 10

(1) Diese Prüfungsordnung wird erstmalig bei den Kandidaten angewandt, die sich im Frühjahr 1972 zur Herbstprüfung 1972 melden.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere die Ordnung der theologischen Prüfungen vom 25. April 1963 (KABl. S. 107 und 110), soweit sich diese auf die Erste Theologische Prüfung bezieht.

Anlage 4

Stoffplan für die theologischen Prüfungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland Erste Theologische Prüfung

ALTES TESTAMENT

A Grundwissen

1. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
2. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick, vorwiegend auf Grund der Lektüre wissenschaftlicher Übersetzungen.

Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.

3. Hebräische Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Ziffer 4 und 5,
4. Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung des hebräischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der alttestamentlichen Zeitgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:
 - a) ein Buch der gesetzlichen oder erzählenden Literatur,
 - b) eine prophetische Schrift, etwa von dem Umfang der Bücher Protojesaja, Deuterojesaja, Jeremia, Hosea, Amos,
 - c) ausgewählte Psalmen oder ausgewählte Texte aus der übrigen poetischen Literatur.
5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

B Methodisches Können und kritisches Verständnis, ausgehend von Spezialgebieten

Hier wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, daß er während seines Studiums (etwa im Rahmen eines Seminars) unter Berücksichtigung ausgewählter Literatur wissenschaftlich bearbeitet hat:

- a) entweder eine alttestamentliche Schrift entsprechend den Vorschlägen unter A 4 oder ein spezielles Thema der alttestamentlichen Wissenschaft.

Als Beispiele seien genannt:
die Geschichte der Prophetie oder der Gottesknecht bei Deuterojesaja oder das deuteronomistische Geschichtswerk.

Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch an Hand von Quellen (gegebenenfalls in Übersetzungen) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer alttestamentlicher Schriften herauszuarbeiten.

Hier ist auch der Ort, Kenntnisse aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theorie des Alten Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

NEUES TESTAMENT

A Grundwissen

1. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung.
Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
2. Ausreichende griechische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Neuen Testaments, die durch kursorische Lektüre gesichert sind.
3. Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der Geschichte des Urchristentums der neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie religionsgeschichtlicher Voraussetzungen in Judentum und Hellenismus:
 - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleichs,
 - b) das Johannesevangelium,
 - c) der Römerbrief,
 - d) zwei weitere neutestamentliche Schriften, davon mindestens eine nichtpaulinische.
4. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

B **Methodisches Können und kritisches Verständnis, ausgehend von Spezialgebieten**

Hier wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, daß er während seines Studiums (etwa im Rahmen eines Seminars) unter Berücksichtigung ausgewählter Literatur wissenschaftlich bearbeitet hat:

- a) entweder eine neutestamentliche Schrift entsprechend den Vorschlägen unter A3 oder
- b) ein spezielles Thema der neutestamentlichen Wissenschaft.

Als Beispiele seien genannt:

christologische Prädikate im Neuen Testament oder Amt und Gemeinde im Neuen Testament.

Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch an Hand von Quellen (gegebenenfalls Übersetzungen) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer neutestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, Kenntnisse aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Neuen Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

KIRCHEN- UND THEOLOGIEGESCHICHTE

(einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik)

A **Grundwissen**

1. Überblick über die Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte,

über die bestimmenden Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkten, über die zentralen Problemstellungen und über die Frage der Epochenabgrenzung.

Dabei ist an folgende Epochen gedacht:

Entstehung des trinitarischen und christologischen Dogmas, Investiturstreit, Scholastik, Reformation, Pietismus und Aufklärung, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert.

2. Das Grundwissen soll an einem Längsschnitt an Hand eines Hauptthemas zur Kirchen- und Theologiegeschichte orientiert werden.

Auswahlweise Kenntnis der Behandlung dieses Themas in der römisch-katholischen Kirche, den orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

Als Beispiele seien genannt:

Kirche und Staat, Geschichte des Papsttums, Konziliengeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie oder der Gnaden- bzw. Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie.

B **Kritisches Verständnis, ausgehend von Spezialgebieten**

Hier wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, daß er während seines Studiums (etwa im Rahmen eines Seminars) unter Berücksichtigung ausgewählter Literatur ein Spezialgebiet wissenschaftlich erarbeitet hat.

Dieses Spezialgebiet kann sein:

- a) entweder ein begrenztes Thema aus einer der unter A 1 genannten Epochen (Querschnitt) oder
- b) der Vergleich verschiedener Epochen hinsichtlich eines der Hauptthemen der Kirchen- und Theologiegeschichte, wie sie unter A 2 genannt sind (Längsschnitt).

In jedem Falle wird die Lektüre von zwei exemplarischen Quellschriften und die Beschäftigung mit ausgewählter Sekundärliteratur vorausgesetzt.

SYSTEMATISCHE THEOLOGIE

In der Systematischen Theologie soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, gegenwärtige Probleme in Auseinandersetzung mit der biblisch-theologischen und dogmatischen Tradition zu verstehen und mögliche Lösungen zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung sowohl der Zusammengehörigkeit als auch der Differenziertheit dogmatischen und ethischen Denkens und Urteilens werden die beiden Teilbereiche der Systematischen Theologie im Zusammenhang miteinander geprüft.

I. Dogmatik

A **Grundwissen**

1. Kenntnis der Grundzüge reformatorischer Theologie und ihrer Wirkungsgeschichte in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften und in der altprotestantischen Orthodoxie (Kenntnis ihrer Grundbegriffe).
2. Überblick über die zentralen Fragestellungen der gegenwärtigen systematischen Diskussion.

B **Methodisches Können und kritisches Verständnis, ausgehend von Spezialgebieten**

Hier wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, daß er

1. einen dogmatischen Entwurf seit dem Aufkommen des Neuprotestantismus bearbeitet hat, seine charakteristischen Unterschiede gegenüber einem anderen Entwurf kennt und seinen Gegenwartsbezug selbständig zu beurteilen vermag, und daß er
2. im Rahmen eines gegenwärtig besonders bedeutsamen dogmatischen Problems selbständig denken und verschiedene Lehrmeinungen hinsichtlich ihrer biblischen Begründung und ihrer methodischen Voraussetzungen (gegebenenfalls auch ihrer philosophischen Implikationen) beurteilen kann.

Als Beispiele für solche Probleme seien genannt:

Die Frage nach der Existenz Gottes, Probleme der Christologie, Geschichtlichkeit und Verbindlichkeit der Bibel, Christliche Eschatologie und gegenwärtige Formen der Zukunftserwartung.

II. Ethik (einschließlich Sozialethik)

A **Grundwissen**

1. Kenntnis wichtiger Typen ethischen Denkens.
2. Kenntnis einer wichtigen theologisch-ethischen Konzeption aus dem 18. bis 20. Jahrhundert (auf Grund der Lektüre einer wesentlichen Schrift) und ihre Zuordnung zur Theologie- und Geistesgeschichte.

B **Methodisches Können und kritisches Verständnis, ausgehend von Spezialgebieten**

Hier wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, daß er während seines Studiums (etwa im Rahmen eines Seminars) ein ethisches Problem der Gegenwart bearbeitet hat, entweder mehr unter dem Aspekt der sogenannten Ethik der Person (Individuethik) oder mehr unter dem Aspekt der sogenannten Sozialethik. Dabei soll er das methodische Problem erörtern können, ob und wie die Bezugnahme auf christliche Tradition und Erkenntnisse heutiger Wissenschaften in einem theologisch-ethischen Urteil zu verbinden sind.

Als Beispiele seien genannt:

Selbstmord, ein Problem der Sexualethik, Verständnis des Gewissens, der Eid.

Eigentum, politischer Gehorsam und Widerstand, Verständnis des Berufs, Probleme der Entwicklungshilfe.

PRAKTISCHE THEOLOGIE

In der Praktischen Theologie werden Kenntnisse, methodisches Können und Urteilsvermögen erwartet, die den Kandidaten auf Grund seiner genannten gesamten theologischen Bildung befähigen, kirchliches Handeln zu analysieren und zu planen.

A Grundwissen

Kenntnis der Grundfragen der Praktischen Theologie und der Hauptprobleme der Unterdisziplinen (Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Gemeindeaufbau (Kirchensoziologie)).

B Methodisches Können und kritisches Verständnis, ausgehend von Spezialgebieten

Hier wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, daß er während seines Studiums (etwa im Rahmen eines Seminars) ein gegenwärtig relevantes Problem aus einer der Unterdisziplinen bearbeitet hat, und in der Lage ist, es anderen Hauptproblemen der Praktischen Theologie und sachverwandter Wissenschaften zuzuordnen.

Als Beispiele seien genannt:

1. Homiletik:
Homiletische Theorien (in bezug auf Text oder Situation oder Rhetorik usw.)
Fragen der Kasualpredigt
2. Religionspädagogik/Katechetik:
Das Verhältnis von Kirche und Schule in der Religionspädagogik
Didaktische Konzeptionen von Katechismusmodellen
Charakteristik von Unterrichtsmethoden
3. Seelsorge:
Gesetz und Evangelium als Problem der Seelsorge
Theorie des seelsorgerlichen Gesprächs (Verhältnis zum psychotherapeutischen Gespräch)
4. Liturgik:
Geschichtliche Modelle von Gottesdienst-Reformen
Gottesdienstliche Gebete (Struktur, Sprache, Theologie)
5. Gemeindeaufbau (Kirchensoziologie):
Theologie und Struktur kirchlicher Ämter
Geschichte und Struktur der Ortsgemeinde

BIBELKUNDE

Kenntnisse über den Aufbau und Inhalt der biblischen Bücher. Im Neuen Testament sollte weithin eine Kapitelübersicht (ohne versweise Untergliederung) gegeben werden können.

Im Alten Testament ist im allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen ausreichend.

Die Prüfung kann sich an wichtigen theologischen Begriffen oder Themen orientieren.

Wichtige Bibelstellen sollen in eigener Wahl (nach dem Luthertext) auswendig gelernt werden.

Als Beispiele seien genannt:

An Psalmen: 1, 23, 42, 46, 90, 103, 130.

An prophetischen Texten: Jes. 9, V. 1-6, Jes. 53, Jer. 31, V. 31-34.

An neutestamentlichen liturgischen, paränetischen und lehrhaften Texten:

Matth. 5-7 (Auswahl), Matth. 28, V. 18-20, Joh. 1, V. 1-14, Joh. 15, V. 1-8, Römer 3, V. 23-25 u. 28, Römer 8, V. 31-39, Römer 11, V. 33-36, 1. Kor. 13, 2. Kor. 5, V. 17-21, Eph. 4, V. 1-6, Phil. 2, V. 5-11, 1. Tim. 3, V. 16, 1. Joh. 3, V. 1-5, Hebr. 4, V. 14-16.

PHILOSOPHIE

Die Philosophieprüfung erstreckt sich auf ein vom Kandidaten gewähltes Gebiet:

Das Wahlgebiet kann sein:

entweder die Interpretation einer wichtigen philosophischen Schrift und ihre Zuordnung zu den ihr vorangehenden und folgenden philosophischen Traditionen

oder

eine Behandlung eines philosophischen Problems der Gegenwart in seinen Zusammenhängen unter Zuhilfenahme einiger dafür wichtiger Texte

oder

die Beschäftigung mit einer philosophischen Hauptströmung unter Berücksichtigung einiger einschlägiger Texte.

Dabei soll der Kandidat versuchen, über die Bedeutung seines Wahlgebietes für die Philosophiegeschichte, die Theologiegeschichte oder die gegenwärtige theologische Erkenntnisbildung Rechenschaft abzulegen.

An Stelle der Prüfung in Philosophie kann auf Wunsch des Kandidaten die Prüfung in Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie oder Pädagogik treten. Diese Prüfungen erstrecken sich ebenfalls auf je ein vom Kandidaten gewähltes Gebiet.

Dies kann sein in der **Religionswissenschaft** die Kenntnis und Beurteilung einer grundlegenden Schule oder Richtung einer Weltreligion bzw. einer Stammesreligion

oder

die Behandlung von Gegenwartsproblemen in einer Weltreligion oder in den Stammesreligionen

oder

die Beschäftigung mit Grundfragen der Religionen in der Gegenwart unter Berücksichtigung einschlägiger Texte.

Dabei soll der Kandidat versuchen, die Bedeutung seines Wahlgebietes für die Religionsgeschichte einerseits und die christliche Theologie und kirchliche Praxis andererseits zu reflektieren.

In der **Soziologie** ist nachzuweisen die Kenntnis und Beurteilung entweder eines wichtigen theoretischen Ansatzes (z.B. Comte, Spencer, Durkheim, Max Weber o.ä.)

oder

eines zentral thematisierten Konzeptes bzw. Grundbegriffs (z. B. soziale Norm, Kontrolle, Ideologie, Rolle, Gruppe, Sozialisation, Struktur, Konflikt o. ä.) oder

einer speziellen Soziologie (z. B. Jugend-, Familien-, Organisationssoziologie). Dies soll wiederum geschehen unter Berücksichtigung sowohl des jeweiligen historischen und des ideengeschichtlichen Hintergrundes als auch hinsichtlich der Bedeutung für die Theologie und die Praxis der Kirche.

In der **Psychologie** kann das Wahlgebiet sein:

entweder die Beschäftigung mit einer wichtigen Schulrichtung der Psychologie (z.B. Gestalt-, Ganzheits-, Verhaltens- und Tiefenpsychologie)

oder

die Beschäftigung mit einem Bereich angewandter Psycholo-

gie (z.B. Gesprächspsychologie, Gruppendynamik, Arbeitspsychologie)

oder

die Behandlung einer besonderen thematischen Fragestellung in der Psychologie der Gegenwart, wie z.B. Anlage und Umwelt, Genese und Bedeutung der Geschlechtsrollen, der Eigenschaftsbegriff in der Persönlichkeitstheorie, soziale Wahrnehmung o. ä. In dem Wahlgebiet soll nicht nur der historische und ideengeschichtliche Hintergrund des Wahlgebietes, sondern auch seine Bedeutung für die Theologie und Kirche reflektiert und dargestellt werden.

Das Wahlgebiet in **Pädagogik** kann sein:

Empirische Forschung und deren Methoden im Bereich der Erziehungswissenschaft (z.B. Sozialisationsforschung, Motivationsermittlung u. a.)

oder

Behandlung einer wichtigen pädagogischen Schulrichtung bzw. pädagogischer Institutionen nach deren Funktionen und Aufgaben, Ziel- und Normvorstellungen oder

ein thematisierter Komplex aus der erziehungswissenschaftlichen Diskussion der Gegenwart (z. B. Didaktik und Methodik des schulischen und kirchlichen Unterrichts; Medienpädagogik (Funktion und Wertung der Massenmedien); Curriculumforschung; Sozialpädagogische Methoden in der Gruppen- und Gemeinwesenarbeit; Erwachsenenbildung u. a.).

Der Kandidat sollte in der Lage sein, anhand eines einschlägigen Textes oder Forschungsergebnisses auf dem entsprechenden ideengeschichtlichen Hintergrund eine systematische Interpretation zu geben und zugleich das Verhältnis der jeweiligen säkularen zu den kirch.-theologischen Voraussetzungen und Konsequenzen zu reflektieren.

Änderung der Schulordnung vom 25. April 1997

Az.: IV/24-1-2

Düsseldorf, 7. Dezember 1999

Die Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. April 1997 in der Fassung vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6.3.3 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz zuständig. Die Androhung des Antrages auf Entlassung und der Antrag an die Schulträgerin auf Entlassung mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages werden auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen. Wenn die Schulkonferenz diesem Antrag nicht entspricht, verweist sie den Antrag zur Neuentscheidung an die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz zurück. Sollte zwischen den Konferenzen nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt werden, liegt die Entscheidung bei der Schulträgerin.“

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen "Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal".

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal. Treuhänder ist die Evangelische Kirche im Rheinland, die das Vermögen als Sondervermögen verwaltet.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der notwendigen Arbeit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, insbesondere die Förderung

- wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben in Forschung und Lehre,
- der Verbindung zwischen der Kirchlichen Hochschule und ihren Absolventen,
- des Austausches zwischen theologischer Ausbildung und gemeindlicher Praxis,
- der Zusammenarbeit der Kirchlichen Hochschule mit anderen wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen,
- der Präsenz der Kirchlichen Hochschule in der Öffentlichkeit.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000,- DM.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal von der Kirchenleitung berufen werden. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(5) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland für Presbyterien sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Mitarbeitende der Kirchlichen Hochschule können nicht Mitglied des Stiftungsrates werden.

(8) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern werden ein vom Hochschulrat bestimmtes Mitglied des Kollegiums der Kirchlichen Hochschule zu den Sitzungen des Stiftungsrates zur Beratung eingeladen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter/Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Landeskirchenamt übertragen ist;
- b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Kuratorium und die Stifter/Stifterinnen;
- d) die jährliche Einladung der Stifter/Stifterinnen zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Kuratoriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kuratorium wahrgenommen. Dem Kuratorium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Auflösung der Stiftung.
- d) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

(2) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Kuratorium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung bzw. die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Kuratorium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Kuratorium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch kirchlich zu sein und muß der Kirchlichen Hochschule zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Kuratorium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchlichen Hochschule zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1999

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kolloquium für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Nr. 36098 Az. 13-6-2-5

Düsseldorf, 24. November 1999

Das Kolloquium für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß § 2 Abs. 4 der Ordnung des Kolloquiums vom 18.05.1999 (KABl. S. 136) findet im Jahr 2000 am 18. Februar, 23. Mai, 29. August und 27. Oktober (jeweils nachmittags) statt. Ort und Zeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach Vorlage des Antrags auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (§ 3 Kirchenmusikgesetz) mitgeteilt.

Wir bitten die Kirchengemeinden, den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die ab 1. Oktober 1999 neu eingestellt und deren halbjährige Bewährungszeit im

Jahr 2000 endet, den betreffenden Termin unter Hinweis auf § 3 des Kirchenmusikgesetzes und der genannten Kolloquiumsordnung schriftlich mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Pastoralkolleg „Seelsorge im Altenheim – mit Konzept und Profil“

Nr. 35202 II Az. 13-1-8-2 Düsseldorf, 26. November 1999

Zielgruppenkolleg im Rahmen der FeA und für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre

22. bis 26. Mai 2000

Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

Diese Fortbildungsveranstaltung geht auf die Initiative des landeskirchlichen Arbeitskreises „Altenheimseelsorge“ zurück und richtet sich an alle, die in Altenwohn- und/oder -pflegeheimen seelsorgerlich arbeiten.

Wir wollen fragen, nach welchem „Konzept“ wir mit den Menschen arbeiten können und wollen, die in einem Altenwohn- oder -pflegeheim leben bzw. arbeiten.

Was ist Kriterium und Richtschnur unseres Handelns? Was ist das „Profil“ unserer Arbeit auch und gerade der jeweiligen Institution gegenüber?

Was können wir der „Tabuisierung“ und oft auch „Wertlosigkeit“, die hohes Alter im gesellschaftlichen und politischen Kontext erfährt, aus biblisch-theologischer und ethischer Sicht entgegensetzen?

Dazu werden wir unsere Erfahrungen austauschen und uns mit bereits vorliegenden Konzepten anderer Landeskirchen sowie dem Entwurf des Arbeitskreises auseinandersetzen.

Leitung: Pfarrerin Doris Steilner-Jabs / Pfarrerin Regina Kulpe v. Eckardstein

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Pastoralkolleg der EKIR, Melsbacher Hohl 4, 56576 Rengsdorf zu richten.

Das Landeskirchenamt

URKUNDE über die Veränderung der Grenzen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel

Nach Anhören der Beteiligten wird aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel verläuft in der Straßenmitte der Stichstraße von der Düsseler Straße, südlich des noch zu errichtenden Kindergartens in das Neubaugebiet „Am Düsseler Tor“, verläuft in der Mitte des anschließenden Grüngürtels zur Alten Kölnischen Landstraße und folgt dieser weiter Richtung Süden.

Artikel 2

Die Häuser Hammerstein 17 und Hammerstein 19 in Wülfrath werden der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath zugeordnet.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 02. November 1999 von der Evangelischen Landeskirche Rheinland -Das Landeskirchenamt beschlossene Veränderung der Gemeindegrenze zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 29. November 1999

(Siegel) Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Unterschrift

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Waltraud Boxnik, Kirchengemeinde Witzhelden, Kirchenkreis Leverkusen, am 5. Dezember 1999.

Pfarrer z. A. Marx Ditthardt, am 31. Oktober 1999 in der Kirchengemeinde Büberich

Pfarrer z. A. Kai de Haan am 5. Dezember 1999 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal.

Pfarrerin z. A. Silke de Haan am 5. Dezember 1999 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal.

Pfarrer z. A. Dr. Freimut Schirrmacher am 31. Oktober 1999 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

Pfarrerin z. A. Elisabeth Wenzel am 5. Dezember 1999 in der Lukaskirchengemeinde Bonn.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastor im Sonderdienst Dietrich Benninghaus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Manfred Burdinski in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Stefan Conrad in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Friederike Seeliger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Sabine Tobisch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Udo Schwenk-Bressler mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die 1. Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Bonn. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pfarrerin Friederike Seeliger mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 2. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrerin Iris Müller-Friege mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 4. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen. Gemeindeverzeichnis S. 248.

Pfarrer Manfred Burdinski mit Wirkung vom 5. Dezember 1999 die 1. Pfarrstelle der Reformationskirchengemeinde Neuss. Gemeindeverzeichnis S. 288.

Pfarrer Jürgen Dittrich mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wickrathberg. Gemeindeverzeichnis S. 292.

Pfarrer Stefan Conrad mit Wirkung vom 16. Januar 2000 die 4. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld. Gemeindeverzeichnis S. 466.

Pfarrerin Sabine Tobisch mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen. Gemeindeverzeichnis S. 492.

Pfarrer Dietrich Benninghaus mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dickenschied. Gemeindeverzeichnis S. 523.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Walter Lang, Kirchengemeinde Hatzfeld, zum Assessor des Kirchenkreises Barmen.

Die Wahl des Pfarrers Michael Heering, Essen-Altstadt-Ost, zum Superintendenten, des Pfarrers Matthias Pape, kreis-kirchliche Pfarrstelle zum Assessor und des Pfarrers Wolfgang

Knopp, Lutherkirchengemeinde Essen-West, zum 1. Stellvertreter des Skrika des Kirchenkreises Essen-Mitte.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Thomas Hübner, Kirchengemeinde Rondorf, zum Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Struß, Kirchengemeinde Neuweiler, zum Assessor und des Pfarrers Reinhold Wawra, Uchtelfangen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahl der Pfarrerin Johanna-Martina Rief, St. Johann, zur Superintendentin, des Pfarrers Christian Weyer, Eschberg, zum Assessor und des Pfarrers Arno Wolf, St. Arnual, zum 2. Stellvertreter des Skriba im Kirchenkreis Saarbrücken.

Die Wahl des Pfarrers Horst Hörpel, Kirchengemeinde Ohlweiler, zum Skriba und des Pfarrers Joachim Lenz, Kirchengemeinde Enkirch, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Die Wahl des Pfarrers Hans Dieter Dörr, Dutenhofen, zum 1. Stellvertreter des Skriba und die Wahl des Pfarrers Georg-Christoph Schaaf, Krofdorf-Gleiberg, zum 2. Stellvertreter des Skriba im Kirchenkreis Wetzlar.

Ernennungen/Berufungen:

Landeskirchen-Obersekretärin Ulrike Dembek zur Landeskirchen-Hauptsekretärin.

Studienrat i. K. Christoph Deußen vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Studienrat i. K. Peter Engels vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Thoams Hildner vom Verwaltungsamt Bergisch Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin Iris Hoffmann vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin.

Kirchenverwaltungsrat Gerhard Kampfhöfner vom Rechnungsprüfungsamt der Düsseldorfer Kirchenkreise zum Kirchen-Oberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 187/195/203.

Studienrätin i. K. Marion Kölling vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zur Oberstudienrätin i. K.

Peer Mathy vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Lehrer z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Ursel von Oberg vom Kirchenkreis Köln-Nord zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau. Gemeindeverzeichnis S. 351.

Verwaltungsangestellte Alexandra Rieger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungssekretärin.

Studienrat i. K. Uwe Scheffer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Studiendirektor Dr. Klaus Winkler vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudiendirektor i. K.

Barbara Wyneken von der Ev. Realschule Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Liesel Zumbro-Neuberger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Meisenheim eingerichtete Sonderdienststelle zum 7. Dezember 1999.

Überleitungen:

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Hans-Jürgen Adams von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal in den Dienst des Gemeindeamtes Köln Süd-West unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin Jutta Niebel vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal Elberfeld in den Dienst des Kirchenkreises Elberfeld.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Holger Staßen vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Elberfeld in den Dienst des Kirchenkreises Elberfeld.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Ralf Günther mit Ablauf des 31. Oktober 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Dr. Eberhard Löschcke mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Heidi Noll nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 13. November 1999.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Markus Rhein von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1999.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Martin Bendokat, Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, 3. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Februar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 458, 452.

Landeskirchenrat Wolfgang Freitag vom Landeskirchenamt zum 1. Dezember 1999. Gemeindeverzeichnis S. 5b, 15.

Pfarrer Dr. Horst Kasten, Kirchenkreis Saarbrücken, (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 490.

Pfarrer Prof. Dr. Ulrich Kellermann, Kirchengemeinde Holt hausen in Mülheim an der Ruhr, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Februar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 481.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Friedel Konradt von der Ev. Gemeinde Köln zum 1. Februar 2000.

Pfarrer i. W. Dr. Dieter Manecke mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Pfarrer Prof. Dr. Klaus Otte, Kirchengemeinde Mehren, mit Wirkung vom 1. Februar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 115.

Pfarrer Dieter Schermeier, Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Februar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 271, 270.

Kirchenverwaltungsrat Adolf Schmidt vom Gemeinsamen Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum 1. Februar 2000.

Pfarrer Karl-Heinz Sommerhoff, Kirchengemeinde Delling, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Februar 2000. Gemeindeverzeichnis S. 364.

Pfarrstellenaufhebung:

Die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen (Entlastung der Superintendenten) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 121.

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 254.

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 254.

Pfarrstellenausschreibung:

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal ist umgehend auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Person, die die Pfarrstelle übernehmen wird, soll je zur Hälfte Dienst in der Gemeinde und für die Kirche in der City versehen. Das Gebiet der Gemeinde schließt sich unmittelbar an die Innenstadt Elberfeld an und umfaßt im Wesentlichen den dicht bebauten Ortsteil Ostersbaum mit einem verhältnismäßig hohen Anteil älterer Menschen und ausländischer Mitbürger. Die Gemeinde hat rd. 4.000 Gemeindeglieder und verfügt über zwei Kirchen, in welchen auch die Gemeinderäume eingerichtet sind. Neben dem anderen Pfarrer der Gemeinde sind mehrere Mitarbeitende – insbesondere in der Frauen/Senioren-, zudem in der Kinder- und Jugendarbeit – haupt- und ehrenamtlich tätig. Infolge der Aufgabe einer vollen Pfarrstelle für die Gemeindegemeinschaft befindet sich die Gemeinde derzeit in einem Umstrukturierungsprozess. Die Person, die die Pfarrstelle übernehmen wird, soll ihren Dienst im kleineren Pfarrbezirk Alte reformierte Kirche versehen. Dort hat sich eine Gottesdienstgemeinde gefunden, die aus Besuchern auch aus anderen Gemeinden besteht und auf eine zeitgemäße, anspruchsvolle Verkündigung des Evangeliums Wert legt. In dieser Kirche ist auch seit mehreren Jahren die „Kirche in der City“ angesiedelt. Sie wird von einer Pastorin im Sonderdienst geleitet, deren Dienst nunmehr endet. Neben regelmäßigen Veranstaltungen – Kirchencafé,



Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!
Jesaja 43,1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Hans-Joachim Kaecke am 25. Oktober 1999 in Asbach, zuletzt Pfarrer in St. Augustin; geboren am 31. Mai 1922 in Brandenburg/Havel; ordiniert am 7. April 1957 in Ostberlin.

Pfarrer i. R. Karl-Otto Niemann am 15. November 1999 in Moers, zuletzt Pfarrer in Meerbeck; geboren am 10. Januar 1925 in Bad Salzuflen; ordiniert am 10. Oktober 1951 in Bösingfeld/Lippe.

Mittagessen – werden auch Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Gesprächsreihen und Diskussionsabende insbesondere zu Glaubensfragen oder kirchenpolitischen Themen durchgeführt. Wir suchen einen Menschen, der aufgeschlossen auf andere zugeht, der partnerschaftlich mit dem Presbyterium und den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde zusammenarbeitet, durch kreative Anregungen und praktisches, einfühlsames Geschick den Umstrukturierungsprozeß in der Gemeinde engagiert mitgestaltet und die Gottesdienstgemeinde der Alten reformierten Kirche durch ansprechende Predigten stärkt, der weiterhin auch der Kirche in der City durch neue Ideen zusätzlichen Schwung verleiht, weitere Mitarbeitende findet und sie motiviert und der diese Arbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises und der Öffentlichkeit gewinnend darstellt. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis S. 239 zu entnehmen. Auskünfte erteilen zudem der Superintendent des Kirchenkreises Elberfeld, Pfarrer Knorr (02 02-4 93 79-22), und der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Sdunzik (02 02-44 15 44). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle des 2. Pfarrbezirkes der Kirchengemeinde Essen-Holsterhausen (Kirchenkreis Essen-Mitte) ist mit sofortiger Wirkung durch die Landeskirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 %) wiederzubesetzen. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 8000 Gemeindegliedern. Wir haben zwei Gemeindezentren mit je einer Gottesdienststätte. Zum Gemeindezentrum an der Lukaskirche gehört eine Kindertagesstätte (Hort) und das Wichern-Haus (Jugendhaus). Im Jugendhaus ist ein Jugendleiter (volle Stelle) tätig. Zum Melancthongemeindezentrum gehört eine Kindertagesstätte. Zwei Altenheime liegen im Gemeindebereich. Die Konfirmandenarbeit findet im Team der PfarrerInnen statt, in das der Jugendleiter einbezogen ist. Die Arbeit im Pfarrbezirk umfaßt die Amtshandlungen, einen monatlichen Seniorenkreis und die Bezirkshilfe, die Betreuung der beiden Altenheime im Bezirk. Für die Arbeit im 2. Pfarrbezirk steht eine nebenamtliche Gemeindeferentin zur Verfügung. Sie hat die Besuche und Organisationsarbeit übernommen. Mit der Besetzung verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: Freude an der Verkündigung des Evangeliums, offen und einladenden Umgang mit Menschen, Bereitschaft, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Planung und Gestaltung des Gemeindelebens zusammenzuarbeiten. Der überbezirkliche Schwerpunkt dieser Pfarrstelle wird sein: Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde (am Lukaszentrum). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 256. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Rückfragen beantwortet Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Joachim Greifenberg, Esmarchstraße 16, 45147 Essen, Telefon (02 01) 70 13 34.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Juli 2000 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 282. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200,

41236 Mönchengladbach zu richten. Die Kirchengemeinde ergänzt die Ausschreibung wie folgt: Kaarst ist eine aufstrebende Stadt im Ballungsgebiet Düsseldorf/Mönchengladbach/Neuss mit großer Fluktuation, so daß auch die Kirchengemeinde immer wieder durch neue Menschen und ihre Wünsche und Vorstellungen herausgefordert wird. Wir sind, bedingt durch Veränderung der Gemeindegrenzen, eine Gemeinde im Umbruch und haben eine Kirche, ein Pfarrhaus, zwei Gemeindehäuser, eine Altentagesstätte, eine Bücherei, zwei Kindertagesstätten, Aussiedler- und Asylarbeit, Kinder-Jugend- Eltern-Kind-Gruppen, Frauen- und Männergesprächskreise und Hospizbewegung (zusammen mit der katholischen Gemeinde). Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer und wünschen uns von der Neuen/dem Neuen die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, theologisch profilierte Verkündigung, kollegiales Verständnis und Teamfähigkeit, Behutsamkeit gegenüber gewachsenen Strukturen und unterschiedlichen Frömmigkeitsformen, Phantasie und Humor und den Mut, Visionen gemeinsam mit uns umzusetzen. Telefonische Auskünfte erteilen: Pfarrer Carsten Schraml, Telefon (0 21 31) 6 40 72 oder die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Ursula Blech, Telefon (0 21 31) 6 48 97.

Die Evangelische Studierendengemeinde des Saarlandes in Saarbrücken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer/in mit Berufserfahrung zur Wiederbesetzung ihrer Studierendenpfarrstelle. Die ESG verfügt über ein Gemeindezentrum mit Wohnheim (75 Plätze) und ist für die Studierenden und Mitarbeitenden der Universität, der Fachhochschulen, der Musikhochschule und der Hochschule für Bildende Künste zuständig. Die ESG versteht sich als ökumenische Gemeinde, die auch über den Hochschulbereich hinaus Wege zu christlichem Handeln sucht. Sie ist ein Ort persönlicher Begegnungen von Studierenden aller Fachrichtungen, verschiedener Kulturen und Religionen. Sie begleitet die Studierenden, nimmt Anteil an ihren unterschiedlichen Lebenssituationen und hält Kontakt zu Lehrenden und anderen Hochschulangehörigen. Unser Gemeindeleben äußert sich in persönlichen Begegnungen, in Arbeits- und Gesprächskreisen, in interkulturellen Foren und Freizeiten, in verschiedenen Projekten und Festen, in Andachten und experimentellen Gottesdiensten. Schwerpunktmäßig ist die Pfarrstelle mit der Arbeit in unserem Wohnheim verbunden, in dem in- und ausländische Studierende leben. Wir wünschen uns deshalb eine Person mit besonderer Aufgeschlossenheit, die zudem Organisationstalent, Bereitschaft zur Teamarbeit und Motivationsfähigkeit mitbringt. Die Arbeit geschieht in einem Team mit einer Psychologin, drei Sekretärinnen, einem Hausmeister und einem Zivildienstleistenden. Gute Kooperation mit Hochschulstellen, der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) und internationalen Studierendenorganisationen wird erwartet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 30. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das ESG-Büro, Waldhausweg 7, 66123 Saarbrücken, Telefon 06 81 / 9 36 61 10, erbeten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Linnich, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. Juli 2000 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Zu der Gemeinde gehören: 2.290 Gemeindeglieder (in 17 Dörfern), ein lebendiges Presbyterium (kein Aufsichtsrat), ein 200 Jahre altes, sehr geräumiges Pfarrhaus (vor 25 Jahren gründlich modernisiert) mit großen Gärten, die

Barockkirche (1717) mit einer berühmten Orgel, ein funktionsstüchtiges Gemeindehaus und – im Garten gelegen – ein Mehrzweckhaus mit Tischtennishalle und Brotbackofen. Die Gemeinde zeichnet sich durch einen guten Gottesdienstbesuch und ein erfreuliches Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde aus. Wir erwarten von Ihnen die Begleitung bestehender Kreise sowie ein besonderes Engagement in der Neubelebung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeindearbeit ist eingebettet in der Region III (Jülich), die aus den Kirchengemeinden Aldenhoven, Jülich, Randerath und Linnich besteht. Regionale Gottesdienste, Predigtringtausch und Vertretungen sind selbstverständlich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 311. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit mehrjähriger Gemeinde Berufserfahrung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Linnich über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich.

In der Pauluskirchengemeinde Krefeld (8000 Gemeindeglieder) ist die 2. Pfarrstelle wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Der Pfarrbezirk grenzt an die Innenstadt Krefelds und hat ca. 2.800 Gemeindeglieder in unterschiedlichen Wohn- und Lebenssituationen (Einfamilienhäuser/sozialer Brennpunkt). Zwei Altenheime liegen im Bereich des Bezirkes. Es gibt neben Gemeinderäumen in einem anderen Bezirk ein zentrales Gemeindehaus direkt neben der Pauluskirche, die einzige Predigtstätte ist. Die vielfältige und bunte Arbeit in unserer Gemeinde wird aus der biblisch orientierten, zeitnahen und engagierten Verkündigung des Evangeliums gespeist und reicht bis in die Bürgergemeinde hinein. Das Presbyterium und ein Kreis von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern freut sich auf Fortführung von bestehenden Angeboten, ist aber auch offen für neue und kreative Ideen in der Gemeindearbeit. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der das Team der Kollegen (zwei Pfarrer – 43, 37 und eine Pastorin i. S.) sinnvoll ergänzt und bereichert. Ein großzügiges Pfarrhaus (mit Garten) im Pfarrbezirk ist vorhanden. Zu näheren Auskünften sind gerne bereit: der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Michael Prietz, Drießendorfer Straße 88, 47798 Krefeld, Telefon (0 21 51) 2 06 05, Pfarrer Volker Hendricks, Girmesdyk 20, 47803 Krefeld, Telefon (0 21 51) 76 13 27 oder die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Kerstin Kath, Gahlingspfad 46, 47803 Krefeld, Telefon (0 21 51) 80 04 11. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 391. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen, Kirchenkreis Saarbrücken, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 492. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken zu richten.

In der Kirchengemeinde Linz ist die 2. Pfarrstelle ab 1. Juli 2000 wieder zu besetzen. Unser Pfarrbezirk Unkel mit 2 Kir-

chen besteht seit 1961; zu ihm gehören 4 dörfliche Kommunen mit insgesamt 2.300 Gemeindeglieder in Diaspora-Situation. Zu betreuen sind 3 Grundschulen, 1 Hauptschule und 2 Altenheime. Angestellt sind ein Küster und eine Kinder- und Jugendreferentin, die für beide Pfarrbezirke tätig ist. Das Pfarrhaus ist an eine der beiden Kirchen angebaut und liegt am Unkelener Rheinufer, das Gemeindebüro befindet sich im Pfarrbezirk Linz. Da die Gemeinde nicht dem Rentamt angeschlossen ist, fallen Verwaltungsaufgaben an. Bei uns gilt der Lutherische Katechismus. Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber neben der Seelsorge Engagement in der Jugend-, Familien- und Altenarbeit sowie in der ökumenischen Zusammenarbeit. Wichtig ist uns eine zeitgemäße Verkündigung im Gottesdienst, an dessen Gestaltung die verschiedenen Gemeindegruppen beteiligt werden sollen. Dazu halten wir ein aktives Zugehen auf die Gemeindeglieder erforderlich. Eine erfolgreiche Gemeindearbeit in diesem Sinn setzt aus unserer Sicht innovatives und integratives Denken und Handeln voraus. Der Bewerber/die Bewerberin wird bei uns auf engagierte Gemeindeglieder und -gruppen treffen, die ihn/sie gerne unterstützen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Peter Japs, Telefon (0 22 24) 67 56 oder an Pfarrer Schwaegermann, Telefon (0 26 44) 18 60. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 585. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Linz, über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Volpertshausen-Weidenhausen und Vollnkirchen, Kirchenkreis Wetzlar, ist zum 1. Mai 2000 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 578. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, zu richten.

Stellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf ist sofort eine B-Kirchenmusiker-Stelle (60 %) zu besetzen. Wiesdorf liegt im Stadtzentrum von Leverkusen. Die Gemeinde hat 5000 Gemeindeglieder und gliedert sich in drei Pfarrbezirke mit je einer Kirche. Im Zentrum von Wiesdorf steht die Christuskirche, die älteste und größte Kirche von Wiesdorf, die auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt wird. In der Christuskirche befinden sich eine dreimanualige Orgel mit 35 Registern, Baujahr 1971, von der Orgelbauwerkstätte Harald Strutz, Wuppertal, sowie ein Orgelpositiv mit vier Registern vom gleichen Hersteller. Ein Cembalo, einmanualig, von der Firma Saßmann und ein Clavinova befindet sich ebenfalls in der Christuskirche. In der Markuskirche ist eine Schuke-Orgel (Berlin-West), Baujahr 1965, mit zwei Manualen und zwölf Registern, in der Matthäuskirche eine Peter-Orgel, Baujahr 1960, mit zwei Manualen und elf Registern vorhanden. In zwei Gemeindezentren gibt es je einen Flügel/ein Klavier. Darüber hinaus sind Orff-Instrumente und eine umfangreiche Notensammlung vorhanden. Zum Aufgabengebiet gehören das Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (keine Beerdigungen) in der Christuskirche (der Organistendienst an der Markus- und Matthäuskirche wird durch nebenamtliche Kirchenmusiker wahrgenommen), Orgeldienst

bei Schulgottesdiensten und Kindergartengottesdiensten; Leitung eines singfähigen und erfahrenen Chores; musikalische Arbeit im Kindergarten; Organisation und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten; Koordination der kirchenmusikalischen Dienste. Wir wünschen uns als neue Stelleninhaber/innen eine Person, die mit ihrer Freude an der Musik andere Menschen – seien sie nun Zuhörer oder Mitwirkende – ansteckt und begeistert. Wir erwarten kreative, eigenständige und eigenverantwortliche kirchenmusikalische Arbeit. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der BAT/KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, z. H. Herrn Pröhl, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, Telefon (02 14) 8 30 00-0. Auskunft erteilt Pfarrerin, Angelika Bensch, Telefon (02 14) 4 18 35.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeindeverband Koblenz ist zum 1. März 2000 oder später die Stelle des stv. Amtsleiters/stv. Amtsleiterin und Sachgebietsleiters/in Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist die Verwaltungsstelle der drei Koblenzer linksrheinischen Kirchengemeinden, gleichzeitig werden die Verwaltungsgeschäfte von 17 weiteren Kirchengemeinden im Kirchenkreis Koblenz im Rahmen von Dienstleistungsverträgen erledigt. Von einem Bewerber / einer Bewerberin erwarten wir umfassende Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich HKR, sowie den sicheren Umgang mit Bürokommunikationssoftware (Word, Excel). Es wird das EDV-System SynPro HKR eingesetzt. Die 2. Kirchl. Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und eine innere positive Einstellung zur ev. Kir-

che setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Teamfähigkeit, Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität erwartet. Erfahrungen im Umgang mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien sind von Vorteil. Die Anstellung erfolgt im Beamtenverhältnis. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG bewertet. Wir bitten um Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz, Moselring 2-4, 56068 Koblenz. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, Wolfgang Pecher und Martin Reiff, Ev. Gemeindeverband Telefon 02 61 / 4 04 03 21

Gustav-Adolf-Werk e.V., Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora. Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Januar 2001 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin zu besetzen. Zu den Aufgaben des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin gehören: Leitung der Geschäftsstelle des GAW in Leipzig; Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit; Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Präsidenten des Werkes; Kontakte zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa und Lateinamerika; Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora. Als Qualifikation für diese Aufgaben wünschen wir: Abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung; Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland; Erfahrungen mit der evangelischen Diasporaarbeit; Erfahrungen in Personalverantwortung und -führung; Fremdsprachenkenntnisse. Der Dienstsitz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ist Leipzig. Besoldung nach A 15 (Ost). Bewerber/Bewerberinnen wenden sich bitte bis 1. März 2000 an den Vorstand, z. H. des Präsidenten des Gustav-Adolf-Werkes, Kirchenrat Dr. Karl-Christoph Epting, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe; Telefon (07 21) 91 75-1 09.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
